

11
115

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.



74
Königliche Preussische
und
Churfürstliche Brandenburgische
Allgemeine

Ordnung/

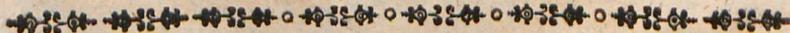
Die
Verbesserung

Des

Justitz-**B**esens

betreffend/

Vom 21. Junii, 1713.



M J N D E N /

Druckts Johann Detleffen / Königl. Preussisch. privil. Buchdr.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or introductory line.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.



Wir **F**riedrich Wilhelm/
 von Gottes Gnaden / König in
 Preussen / Marggraf zu Brandenburg/
 des Heil. Römischen Reichs Erzb. Cammerer und
 Churfürst / souverainer Prinz von Oranien / Neuf-
 chatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich/
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
 zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Crossen
 Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
 stadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rake-
 burg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin /
 der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg /
 Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis
 zu der Behre und Blissingen / Herr zu Ravenstein /
 der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow /
 Arlay und Breda / r. r. Entbieten hiermit Unsern
 Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter-
 schafft / Magistraten in Städten un̄ Flecken / wie auch
 insgemein allen und jeden Unterthanen Unsers Kö-
 nigreichs / Churfürstenthums / Herzog- und Fürsten-
 thümer / auch übriger Landen / Unsern gnädigen
 Gruß / und sügen denenselben zu wissen / daß bald bey
 Antretung Unserer / Gott gebe! gesegneten Regie-
 rung / Unsere vornehmste Sorge mit dahin gehet / wie
 Unsern Unterthanen Recht und Gerechtigkeit so wie-
 derfahren und angedehen möge / daß der Höchste
 1708 A 2 daran

daran einen Gefallen / und niemand sich darüber zu
 beschweren befugte Ursache habe. Dannhero Wir
 auch zu Erlangung eines so heilsamen Zwecks / und
 damit die Menge der Sünden / so viel möglich / ge-
 mindert werden möge / nach der Uns mit der Gebuhr
 eingepflanzeten Landes-Väterlichen Liebe / nichts
 an Uns erwinden lassen wollen: Gleich wie aber du ch
 die Bosheit der Menschen der helle Glantz der Ge-
 rechtigkeit auf den ganzen Erdboden leyder schier
 verdunckelt worden / und solche in ihrer Vollkommen-
 heit allein im Himmel wohnet; Also kan Uns nicht
 anders / als schmerzlich seyn / daß auch in denen von
 dem Allerhöchsten Uns anvertraueten Königreich
 und übrigen Landen nur allzuviel Klagen über übele
 Handhabung der Justitz häufig geführet / und da-
 durch Unser grössstes Vergnügen so Wir in einer zu
 aller Unterthanen Besten erreichenden Regierung
 billig suchen / bey der bishero nicht zu steurenden Un-
 art fast sehr geschmälet werden wollen. Wir lassen
 jedoch die Hoffnung nicht sincken / der Allmächtige
 werde Unsern hierin hegenden guten Vorsatz von
 oben herab benedenen / Unserer Diener und Unter-
 thanen Herzen zu Friede und Einigkeit so lencken / daß
 sie nichts Ungerechts hinführo wissentlich verfügen
 oder begehren / sondern wohl bey sich bedencken wer-
 den / daß / da die Wieder-Erstattung dessen / so man
 mittelst unrechtmäßiger Verhängungen an sich bring-
 get /

get / oder sonst seinem Nächsten entziehet und entreißet / kaum oder gar nicht zu geschehen pfeget / auch öftters nicht einmahl geschehen kan / der allein gerechte Richter an jenem grossen und denen verstockten Ungerechten erschrecklichen Tage / es mit unausbleiblicher ewiger Straffe vergelten werde / wie dann auch Wir / so lange desselben Stelle in dieser Vergänglichkeith Wir vertreten und verwalten / es mit gebührender Schärffe zu ahnden nicht ermangeln wollen / damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor den alleinigen Richter der Könige und der ganzen Welt demahleins erscheinen können.

Um nun hierinn mit Unserm Königl. Beispiel Unseren Unterthanen herrlich fürzuleuchten / und die Grund-Seule Unsers Staats / nemlich die Justitz, auch dadurch vor aller Erschütter- und Zerrüttung trefflich zu bewahren ; So meinen und verordnen Wir wolbedächtlich

I.

Daß in allen Dingen und rechtlichen Handlungen zwischen Unserem Fisco an einer- und zwischen Unseren Vafallen und Unterthanen an der andern Seite / es sey der Fiscus selbst Actor oder Accusator, oder zur Assistentz denen Denuncianten zugegeben / insonderheit / wann Unser Interesse auf einigerley Weise dabey waltet / Unsere Judicia und Commissiones sich an dasselbe nicht binden / sondern ledig-

In Casu
Fiscus in-
teressiret,
sol d'richt-
ter oder
Commis-
sarius ab-
sein auff
die Justitz
seyen.

lich die Justitz, als auf welche Sie geschworen und
 beeyndiget seyn / zum Augenmerck haben sollen / ohne
 andere dawider lauffende Verordnungen / als wel-
 che allezeit vor erschlichen / und mit dieser Unserer
 ernstlichen Willens-Meynung streitend / zu halten/
 im mindesten sich zu kehren / und ohne sich dadurch
 von denen Wegen der Gerechtigkeit ablencken zu las-
 sen / massen Ihnen solche Verordnungen / so wenig/
 als Unser etwa vorgeschütztes Interesse, zu keiner
 Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen
 mag / und werden Wir dergleichen unzulänglicher
 Entschuldigung ungeachtet / solche ungerechte Rich-
 ter mit aller Strenge bestraffen / wann sie nehmlich
 // überzeuget werden können / daß sie mehr auf Unser/
 // alsdann an sich nichtiges und mit dem Nutzen der
 // aus rechtschaffener Administration der Justitz ent-
 // springet/nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die
 // Justitz und die Unschuld ihr Absehen Gott-Pflicht-
 // vergessener und Gewissen=loser weise gerichtet / ja
 Wir ruffen selbst den einzigen Herzenkündiger an/
 daß Er die Thränen der Unschuldigen / welche solche
 abscheuliche Procedures auspressen möchten/ allein
 auf derer Urheber Kopff kommen lasse.

Und sol-
 len diese
 Sachen
 bey denen
 ordentli-
 chen Ju-
 diciis ver-
 bleiben.

II.

Wollen Wir obertwehnte Sachen/ so viel es nur
 immer thunlich / bey denen ordentlichen Judiciis und
 in ihren richtigen und ungehinderten Lauff lassen/
 und

und nicht leicht / ohn einige Nothwendigkeit / Com-
missiones darin anordnen / und alsdann solche Com-
missarios dazu benennen / die schon in Judiciis sitzen /
folglich auf die Justitz geschworen haben ; Dafern
auch ein oder anderer von Unsern Dienern / der auf
die Justitz nicht beendiget / zu solchen Commissionen
mit gebraucht werden müste / so soll derselb deshalb
jedesmahl von denen Con-Commissariis, Krafft die-
ses / in absonderliche Pflicht genommen werden / mit
dem angehängten Bedeuten / daß im übrigen / zu dem
alsdan gegenwärtigen Geschäfte / er seiner Pflicht er-
lassen seyn solle / wohin Wir Uns auch / in obberührten
Fällen / wegen aller Gerichts-Personen allermildig-
lichst erklären. Mit welcher Unserer Erklärung dann

III.

Durchaus nicht bestehen kan / wann Unsere Rä-
the und Diener / aus einem verdammlichen Enffer
vor Unser zum Deckmantel vorgeschütztes Interesse,
wider besseres Vermuthen / sich etwa gelüsten lassen
soltten / entweder gestümmelte oder nie vollkommen
gewesene Acta zum auswärtigen Spruch zu verschick-
ten / oder wol gar die künftige Urtheils-Fasser zu
præoccupiren / zu corrupiren / oder zu intimidiren /
oder auch dem Fisco, als Parthen / die Impartiales,
denen die Acta zugesandt / zu entdecke / massen dadurch
des Fisci Gegentheil Gefahr läuft / daß alsdann die
auswärtige Richter nur dem Rahmen nach / unpar-
theyisch / in der That aber nichts weniger seyn.

Von der
Inrocula-
tion und
Verschi-
ckung der
Fiscalische
Sachen.

Weil auch

Wie weit
der Cam-
mer Juris-
diction
fundiret.

IV.

über einige Unsere Ampts-Cammern in denen Pro-
vinzisen deswegen vielfältige Beschwerden einge-
kommen / daß sie sich unterfangen / ihre Jurisdiction
zu weit auszudehnen / und Unsern Regierungen/
auch andern Judiciis vor- und einzugreifen; So ha-
ben Wir deshalb in solchen Provinzisen bißhero ob-
geschwebte Irrungen folgender gestalt geschlichtet:

(1) Wann die Beambte wegen ihrer function
und Ampts-Berrichtungen besprochen / oder sonst
zur Verantwortung deshalb gezogen werden; so
gehöret solches billig zur Cammer-Erkänntniß/und
müssen die Beambten in solchen Dingen / die ihr
Ambt und Pflicht angehen / daselbst Rede und Ant-
wort geben / und wie unter andern der Beambten
Officium auch in Administrirung der Justitz beste-
het/so kan denenselben / wann sie dardwider handeln/
auch von der Cammer deshalb behörige Weisung/
zu Befoderung schleuniger und unparthenischer Ju-
stitz, geschehen/wie Wir dann Unsern Cammern al-
lergnädigst anbefehlen / dahin vor allen Dingen zu
sehen / daß die Verwaltung der Justitz gewissenhaf-
ten und tüchtigen Persohnen anvertrauet / wohl ge-
führet / auch denen Unterthanen der Aempter nicht
durch unnöhtige Weitläufftigkeiten / oder Uberei-
lung/noch durch übermäßige Sportulen unß Straffen
sich

sich zu beschweren Uhrsache gegeben werden möge. In solchen Fällen aber/da von des Amtmanns Bescheiden die Appellationes an die Regierung ergehen/wovon unten mit mehrerm Erwähnung geschieht/müssen die Camern/zu Verhütung aller Confusion, sich nicht unterstehen / einige Verordnungen an die Beambte zu ertheilen / sondern haben den oder diejenige / welche bey Ihnen sich angeben möchten / von sich ab- und an die Regierung zu weisen / als welcher solchenfalls zustehet / an die Beambte excitatoria oder andere nöhtige und zu Handhabung gleicher und unpartheyischer Justitz abzielende Verordnungen/ergehen zu lassen/oder auch gar in puncto denegatae vel protractae Justitiæ, die Sachen an sich zu nehmen / und darin / denen Rechten nach / zu verabscheiden.

(2) Würde aber ein Beambter nicht intuitu officii, sondern alia actione personali, als ex mutuo, emptione, permutatione und dergleichen/oder auch actione reali, wegen seiner eigenthümlichen Güter/belangen/so stehet derselbe in personalibus actionibus billig unter der Regierung / in actionibus realibus aber/so wol unter dieser/als in dem foro rei sitæ, und muß daselbst die Entscheidung seiner Sache erwarten. Welches dan auch bey denen Cammer-Rähten und andern Cameral-Bedienten Platz findet: Im gleichen in Criminalibus, wann ein Beambter extra
B
offici-

officium ein delictum commune begehret / als homicidium, adulterium, wie auch in causis Injuriarum und dergleichen / und stehet derselbe alsdann unter der Jurisdiction der Regierung / welche entweder ad instantiam eines Klägers die Sache in cognition ziehen / oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens inquisitorie wider denselben verfahren lassen kan.

(3) Diejenige Sachen / da ein Beambter von denen Amts-Untertanen / oder diese von jenem in blossen Amts- Sachen verklaget werden / müssen vor der Cammer erörtert und abgethan werden; Wären es aber keine Sachen / die das Amt betreffen / so bleibet es bey dem / was ad casus præcedentes verordnet worden. Wie denn auch

(4) in Fällen / da die Amts-Untertanen unter sich / wegen ihrer Trift / Hütung un Grenzen / Redintegration, Annehm- und Besetzung der Höfe / Ausreißung der gemeinen Pflanz und anderer ad statum æconomicum gehörigen Sachen streitig seynd / das Amt in prima Instantia zu cognosciren hat / und gehen alsdann die Appellationes von denen Amts-Bescheiden ebenmäßig an die Cammer / und ob zwar auch in andern Fällen / da obige Jura nicht in Streit kommen / sondern etwa zwischen Amts-Untertanen in puncto der Erb-Necker / mutui, hæreditatis und dergleichen Irrung vorsele / dem Amte die erste Instantz zustehet; So muß doch der Gravatus in solchen

chen casibus seine Appellation bey der Regierung introduciren/ und daselbst fernere rechtliche Erkantnis suchen / jedoch daß die Regierung alsdann summariter verfahren/ und keine schriftliche Handlung verstaten soll.

(5) Wann die von Adel und Städte / oder deren Unterthanen / wie auch andere Frembde mit denen Ambts-Unterthanen in Streit gerathen / bleibet zwar dem Amtmann / wann die Ambts-Unterthanen rei seynd / die erste Instantz , die Appellationes aber von denen im Amte ertheilten Bescheiden und Sententzien müssen solchen falls an die Regierung gehen/ damit der Stände und anderer Querelen, ob wolte man sie von ihrem ordentlichen Foro abziehen/ abgeholfen werde.

(6) Bey denen Zoll-Sachen ist ein Unterscheid zu machen / und zwar dergestalt / daß / wann selbige die Einrichtung und Administration Unserer Zölle/ wie auch die Bestrafung der Zoll-Defraudanten und anderer etwa dabey vorkommenden Excesse betreffen/ die Regierung derselben sich nicht anmassen kan/ sondern solche der Cammer privative überlassen muß. Wann aber wegen des Zoll-Regalis selbst mit Unserm Land-Ständen / welche Zölle neuerlich anzulegen/ oder auch die Ihnen verliehene Zoll-Gerechtigkeit zu weit zu extendiren sich unterstehen möchten / es zur Contradiction kommet ; So soll die Regierung mit

der Cammer solche Sachen conjunctim in cognition ziehen/und darin decidiren / und siehet dem gravirten Theil frey / wie von andern in der Regierung publicirten Urtheilen/ also auch von solcher Sententz an Unsere Ober = Appellations - Gerichte zu appelliren. Und da es sich auch zum öfftern begiebet / daß mit denen benachbarten Reichs = Ständen wegen Anlegung neuer- oder auch Erhöhung der alten Zölle Irrungen sich eräugen; So haben ebenfalls beyde Collegia deshalb mit einander zu communiciren/die Abstellung zu urgiren / und durch Protestation und andere zulängliche Mittel allem zu besorgenden Prajuditz in Zeiten vorzubeugen/ auch solches an Uns so fort zu berichten / damit / wann es nöhtig / von hier aus weitere Praecautio vorgekehret/und zum Nachtheil der Sache nichts verabsäumet werden möge.

(7) Wann die Dienste und andere Ambts = Praestationes geweigert werden / oder ein und anderer Ambts = Unterthan von seinem Gute einige Dienst = Freyheit pretendiret / solches gehöret einzig und allein zur Cognition der Cammer.

(8) In solchen Sachen aber/da ein benachbarter von Adel/Stadt oder deren Unterthanen/mit denen Aemthern wegen der Grenze / Huth / Triff / oder anderer Gerechtigkeit halber in Rechts = Streit gerietzen / kan die Cammer partes judicis allein nicht vertreten / sondern es haben beyde Collegia, als die
Regie-

Regierung und Cammer / dergleichen Sachen conjunctim zu decidiren / und mögen die Gravati von solcher Sententz an Unsere höchste Gerichte / wohin Appellationes gehen / sich wenden / daselbst in der Appellations-Instantz ihre Gravamina weiter deduciren und rechtliche Entscheidung erwarten.

(9) Daß die Cammer-Güter auch von der Cammer respiciret werden müssen / ist zwar auffer Zweifel; Wann aber die Cammer ein oder andere Stücke und Güter / als Domaniaalia, ansprechen will / so gehöret solches billig zur cognition und Entscheidung der Regierung / woselbst der Cammer-Consulent oder Fiscalis seine action anzustellen hat.

(10) Untangend ferner die Appellationes, wohin solche in obgedachten Fällen von der Regierung und Camer Bescheiden ergehen sollen; So hat solches / nachdem wir unser hiesiges Ober-Appellations- und andere Unsere höchste Gerichte fundiret / wegen der in der Regierung / auch von beyden Collegiis obgedachter massen conjunctim ertheilten und eröffneten Sententien nunmehr damit seine abhelfliche Masse / und ergehen demnach die darwider ergriffene Appellationes in allen solchen Sachen an jetzt besagte Ober-Appellations- oder andere Unsere höchste Gerichte. Wann aber durch die in der Cammer / allein in vor beschriebenen Ihr zukommenden Sachen / ergangene Bescheide und Urtheile sich jemand gra-

viret befindet / soll derselbe zur Leuterung oder ande-
rem üblichen Remedio suspensivo verstattet / un̄ dar-
auf die Acta ad Impartiales zum Spruch verschicket/
und davon in rebus modici præjudicii weiter keine
Instantz verstattet werden : Solte jedoch ein oder
ander Theil in Cameral-Sachen über die Cammer/
ratione denegata vel protracta justitiæ , sich zu be-
schweren haben / kan er solches bey dem General-Fi-
nantz-Directorio allhier gebührend anzeigen / wel-
ches darunter behörige Vernehmung zu machen hat.

V.

Von der
Jurisdi-
ction des
Commis-
sariats,
Jagd-
Sanzelen
und Post-
Ampts.

Ebenmäßig soll dasjenige / was Wir wegen der
Cammeren oben verfüget / auch denen Commissaria-
ten , Steuer-Directoris , Jagt-Sanzelen und
Post Aemtern eine Richtschnur seyn / als welche
nur Militaria , Politiam & statum œconomicum
auf gewisse Masse zu besorgen haben / dennoch aber
behalten besagte Collegia die Jurisdiction , so wie die
Sammern / über die darunter gehörige Bediente/
nehmlich in Sachen / die ihre Ampts-Berrichtun-
gen und davon dependirende Prærogativen und
Freiheiten angehen / in allen andern actionibus rea-
libus aber / auch personalibus , welche aus denen
Ampts-Berrichtungen nicht entspringen / noch da-
mit einige connexion haben / seynd dieselbe denen or-
dentlichen Gerichten billig / nicht minder als andere
Unsere Diener / unterworfen ; Jedoch muß in Fäl-
len

len / da unsere Post- Jagt- und Steuer-Bediente erwehnter actionum halber / durch besorglichen Verlust ihrer Ehre und Güter in den Stand gesetzt werden dörrften / daß sie ihr Ambt nicht mehr nach wie vor versehen könten / alsdann von denen Judiciis an die Collegia, worunter gedachte Bediente stehen / zeitig davon Notification geschehen / damit die Collegia dafür Sorge tragen / daß Unser Dienst und Interesse darunter im geringsten nicht Schaden leide. Was nun dawider anmaßlich eine Zeit her ettna geschehen / soll zu keiner consequentz gezogen werden / und mag niemand hinführo darauf sich beruffen / oder er muß gewärtigen / daß solches nach Befinden / an ihn / als einen Ubertreter dieser Unserer Verfassung nachdrücklich geahndet werde. In Militarischen / Policeny- und æconomischen Sachen bleibt obbenandten Collegiis und denen Sammern / so viel davon in ein jedes Departement gehöret / ihre bisherige Arbeit und Berrichtung / und werden die Justitz-Collegia sich darin nicht mischen ; Gestalten dann insonderheit / was die Provincial-Steuer-Collegia, wie auch Unser General-Commissariat betrifft / denselben nach Inhalt Unsers General-Commissariats-Reglements von 7. Martii 1712. unbenommen ist / in solchen Fällen / welche eine rechtliche cognition unumgänglich erfordern / vornehmlich wann in Accise- Brau- und Contributions-Sachen über das

Cata-

Catastrum gestritten wird/ als welches Wir hiermit ausdrücklich des Commissariats Entscheidung untergeben/ Verhörs- Termine anzuberahmen / auch darüber Interlocut- und Definitiv- Abscheide zu ertheilen; Es soll aber dabey/ so viel thunlich/ de simplici & plano procediret und kein ander remedium juris, als Supplicationis an Uns statt finden / und solches muß/ wo die Decisa nicht in rem judicatam ergeben sollen / intra decendum interponiret werden; Wann aber occasione Unserer in Policen- oder Oeconomischen Sachen ergangenen Verordnungen unter Unseren Unterthanen Privat- Streitigkeiten entstehen / und die Verordnung/ worauf ein oder ander Theil sich beziehet/ so klar ist/ daß sie keiner Interpretation bedarff/ so werden die lites privatorum in denen ordentlichen Judiciis, ohne Zurückfrage/ zwar entschieden / jedoch muß aus obigen Collegiis jemand mit zugezogen und in sententionando mit gehöriger Aufmerksamkeit verhütet und vermieden werden/ daß durch die erfolgende Urtheile Unsere Edicta und Mandata in oberwehnten Sachen nicht geschwächet oder gar entkräftet werden. Solten aber dieselbe in denen Jura specialia privatorum, und nicht das Publicum, als wofür das Collegium, woraus die Verordnungen emaniret / hauptsächlich zu vigiliren hat/ berührenden Vorfällenheiten/ dunckel und der casus darin nicht deutlich genug exprimiret seyn/

seyn/ oder sonst deßhalb ein Zweifel entstehen/ so haben die Justitz-Collegia daraus mit einem jeden Collegio, zu dessen Departement das Edict oder Mandat gehöret/ vor der Richterlichen Entscheidung schrift- oder mündlich zu conferiren/ bey dessen Unterlassung/ die daher etwa erwachsende Verantwortung billig auf das Judicium fällt.

Was

VI.

Unsere hiesige und übrige Lehens- Kanzleien anbelanget/ so hat es dabey sein Betwenden/ daß/ wie bißhero/ also auch ferner/ die zwischen Unseren Vasallen entstehende Streit- Sachen bey Unserm hiesigen Sammer- Gericht und bey denen Regierungen/ als Unsern/ biß zu anderweiter Verordnung/ anstatt der parium curiæ, bestellten Lehen-Höfen/ erörtert und entschieden werden/ jedoch vorbehaltlich Unserer/ auf vorher abzustattenden umständlichen Bericht/ zu ertheilenden Confirmation. Da im übrigen in denen bißhero üblichen Fällen

der Lehens-
Kanzley

VII.

wahrgenommen worden/ daß eine Zeit her auf schier unzählbare Weise der Muthwille der bey Unserm Hofe sich in grösserer Menge als jemahls meldenden Supplicanten vordringe/ und daß dadurch entweder so gearthete Verordnungen und Bescheide gleichsam erzwungen oder arglistiger Weise erschlichen werden/

Wie man
sich wider
die mußte
willigen
Supplican-
ten zu ver-
halten.

¶

welche

welche denen Actis und Actitatis, als twovon man an
 Unserm Hofe gemeiniglich keine zülängliche Wissen-
 schafft haben kan/schnur stracks zuwider/ mithin Un-
 sere Judicia dadurch öftters irre gemachet / und die
 Parthenen dabeneben in unendliche Weitläufftig-
 und Schwierigkeiten verwickelt / oder wann man
 dieserhalb auf seiner Huth seyn will / so gefasset wer-
 den müssen / daß die meiste Rescripta und Decreta in
 der That nichts sagen / als was ohne dem sich von
 selbst versteht / woraus dann folget / daß die Impe-
 tranten, ohne einigen ihren Nutzen / bey Solicitir-
 und Auslösung / solcher in vormahls nicht erhörter
 Zahl ausgefertigten Rescripten und Decreten/in un-
 erschwingliche Kosten gestürzet werden; So haben
 Unsers in G. D. it ruhenden Herrn Vaters Majestät
 zwar wider einen solchen sich allzuweit ausbreiten-
 den Mißbrauch Dero Königl. Milde und Güte/mit
 der Sie einem jeden Gehör verlihen / verschiedene
 Edicte im 1697. 1699. 1703. und 1704^{ten} Jahre/und
 noch lesthin unterm 17. Martii, 1710. emaniren las-
 sen / welche aber nicht so viel / wie wol zu twünschen/
 gefruchtet / sondern es ist der Frevel und die Vermes-
 senheit der liederlichen Supplicanten so gestiegen/ daß
 gemeine / ja selbst solche Leute / die durch ihre Mißse-
 thaten nach Urtheil und Recht empfindliche Leibes-
 Straffe schon über sich gezogen / derjenigen Diener/
 welche Unserer geheiligten Person die Nächste / in
 ihren

ihren Supplicatis nicht geschonet / und sie auf das lästerlichste angegriffen / wann sie obberührten Edicten / so wie es sich gebühret / nachleben und darüber halten wollen. Damit nun einem solchen viel böse Folgereneyen gebährenden sehr eingerissenen Unwesen gesteuert / und Unsere vornehmere Diener in dem Ansehen / worin Wir Sie gesetzt / aufrecht und unbeschmiszt erhalten / und in ihren wichtigen und mühseligen Aemtern nicht gekräncktet werden; So wollen Wir / daß alle Supplicata, worin einer oder mehr von Unsern vornehmeren Dienern nahmentlich oder auch nur auf eine verdeckte Art angezapffet und verunglimpffet werden / alsofort von demjenigen / zu dessen Händen sie zuerst kommen möchten / er sey darin mit genandt oder nicht / Unserm General-Fiscal zugesandt werden sollen / der dann Krafft dieses Edicts befehliget wird / solche verwegene Supplicanten und deren Rahtgeber und Helffers: Helffer / ehe und bevor sie flüchtig werden / auffuchen und zur Haft bringen zu lassen / und sollen sie / so bald durch den ordentlichen Inquisitions-Process die Lästerung und der Unfug ihrer Klagen und Beschwerden offenbahr / mit empfindlicher Leibes: Straffe / dem Befinden nach / unausbleiblich belegen werden; Es soll aber in dergleichen Fällen / aus erheblichen Ursachen / jedesmahl von einem auswärtigen Urtheils-Fasser erkandt / und dieser Articulus Unseres Edicts abschriftlich denen zu

Wann dieselbe in ihren Supplicatis einen Königl. hohen Ministrium oder vornehmen Bedienten angegriffen.

verschickenden Acten beygefüget werden / damit Extranei in judicando sich darnach zu achten wissen mögen. Dahingegen Wir nicht zweiffeln / Unsere Staats-Ministri werden / so viel an ihnen / enfrigt darnach trachten / daß so wol denen ärmesten und geringsten Unserer Unterthanen / als denen reichern und mächtigern gleich durchgehends Recht wiederfahre / wann sie mit gebührender Bescheidenheit es verlangen / und aus ihren Vorstellungen so viel erhellen wird / daß die von Uns mit grossen Kosten bestellte Judicia sich hierunter säumig erweisen / oder wol gar wider die Gerechtigkeit handeln solten. Damit aber ihnen die schwere Last erleichtert / un̄ Unser ernstlicher

// Wille / wegen guter und schleuniger Administration
// der Justitz dennoch erfüllet werde; So haben quoad materialia & formalia der an Uns gerichteten allerunterthänigsten Bittschrifften / ungleichen wegen Abfassung der darauf zu ertheilenden Verordnungen und Resolutionen / ferner wegen erspriesslicher Besetzung der Judiciorum und ihrer Obliegenheit /

h in Mensch-möglicher Abkürz- und Beförderung der
) rechtlichen Streit-Händel / dann lestlich wegen der Sachwalter / Advocaten und Procuratoren / nachfolgendes Wir amoch verordnen wollen / und zwar

VIII.

Ober Kö-
nigliche
hohe und
Unter-
Gerichte.

Daß / wie in obangezogenen Edict vom 17. Martu 1710. zu Beybehaltung der so nöthigen Aucthori-

thoritat und existimation derer hohen und niedrigen Gerichten/allbereits heilsamlich verfügt/wann jemand / er sey wer er wolle/ sich hinführo unterfangen möchte/bey Uns wider Unsere Hohe-und Unter-Gerichte unwahrhafte auch ungegründete Beschuldigungen anzubringen/ oder auch anzüglicher stachlicher Worte und Schreib- Art sich zu gebrauchen/ und falsa narrata einzumengen / derselbe / nebst dem Concipienten so fort zur Fiscalischen Inquisition gezogen/ und beyde/nach befinden/ mit einer empfindlichen Leibes- Straffe/nach eingeholtem auswärtigen Spruch oder mit Geld- Busse/Suspension un dergleichen gelinderen Straffen von denen Judiciis selbst be- leget werden sollen. Wie dann Unsere hohe und niedrige Judicia Krafft dieses bemächtigt seyn / wider solche calumniöse Supplicanten Fiscum zu excitiren/ daß er nach Beschaffenheit der Calumnien, inquisitorie, oder nur ordinaria actione verfare / als welches aus Unserem Hof- Lager selten oder gar nicht verfügt werden kan / weil man die Supplicanten nicht kennet/auch öftters nicht weiß/wo sie anzutreffen. Welches Gericht nun hierunter nachlässig seyn wird/ das ladet auf sich den Verdacht / daß es darin nicht zum besten zugehe / und daß man deßhalb auch der Calumnianten / welche die innewährende Pest eines Landes/verschonen müssen.

13.

Rechts-
hängige
Sachen
sollen bey
dem ordent-
lichen
Richter
verblei-
ben.

Wann nun Sachen Rechts-hängig und vor ei-
nem Ober- oder Unter- Gericht würcklich in Streit
befangen/oder wann gleich solches nicht wäre/selbige
dennoch so geartet seyn / daß sie via Juris ordinaria
richterlich erörtert und ausgemachet werden müs-
sen / so haben die Supplicanten damit nicht an Uns/
sondern an die von Uns gesetzte und deßhalb besolde-
te Richter sich zu wenden/Hülffe zu suchen und recht-
lichen Bescheides zu gewärtigen / Unsere würckliche
Geheimte Rätthe aber / als deren Umbt es nicht ist/
müssen in dergleichen Sachen nichts verfügen und
verhängen/sintemahlen von Ihnen das Gegentheil
darüber nicht gehöret werden kan/ mithin demselben
durch Verordnungen vom Hofe öftters Schade und
Nachtheil zuwächst / zu dessen Abkehrung hernach
Zeit und Geld versplittert / und beyden Parthyen
verderbliches Ungemach verursachet wird ; Dan-
nenhero die Supplicate in jetzt-erwehnten Sachen
entweder gar nicht anzunehmen/ oder da solche Uns
selbst überreichet und Unseren würcklichen Geheimen
Räthen zugeschicket würden/von denenselben / ohne
Ausfertigung eines nichts würckenden so genand-
ten Remissorialis ad forum ordinarium , nur die
Worte: An den ordentlichen Richter : darauff
zu schreiben / und das Supplicatum, auf vorgängige
Nachfrage / dem Supplicanten wieder zurück zu ge-
ben/

ben/der dann mit seinem Concipienten, wann er zum
zweyten mahl mit dergleichen Supplicato sich meldet/
mit drentägiger Gefängniß- Straffe bey Wasser und
Brodt/und wann sie dadurch nicht gebessert werden/
mit anderer willführlicher Leibes- Straffe zu bele-
gen. Solte auch nach solchem Supplicato innerhalb
10. Tagen à die præsentati nicht gefraget werde/ so soll
es in Unsere Geheime Canzley Unserm Geheimen
Registratori ad reponendum zugeschicket werden.

Dafern

X.

Jemand in seinen Supplicatis es listiglich verschwei- Was die
litis pen-
dentz ver-
schwiegen
wird.
get/ daß in der Sache/ weßhalb suppliciret wird/
irgendwo lis pendens, oder daß sie wol gar per Judi-
cata schon abgethan/auch durch gekünstelte Vorstel-
lungen die Umstände so verdrehet/ daß man solches
unmöglich ermessen kan/oder doch bey Anzeigung der
litis pendentz das forum ordinarium nicht deutlich
benennet/mit dessen Supplicatis soll es eben so/wie §. 9.
erwehnet/ gehalten/ und der Supplicant mit seinem
Concipienten nach eben der Maß angesehen werden.

XI.

Da aber jemand erhebliche Ursachen zu haben ver- Wer Klag-
gen will/
soll sein
Vorgebe
einiger
massen be-
scheinigen
meynet/ warum er über Partheylichkeit der Richter
und über Versagung oder Verzögerung des Rechts
und Gerechtigkeit sich zu beschweren habe; So soll
sein Supplicatum von Unsern würcklichen Geheimten

Rath

Nächsten angenommen/und darüber so/wie unten mit
 mehrerem angeführet / verordnet werden / es muß
 aber ein solcher Supplicant sein Vorgeben/ wann an-
 ders darauf reflectiret werden soll/ einiger massen be-
 scheinigen/ und da es hiernächst falsch befunden wird/
 Jure talionis mit und nebst seinem Concipienten/eben
 der Straffe unterworffen seyn / die der Richter ver-
 dienet hätte/ wann er schuldig gewesen wäre/und kan
 den Concipienten davon nicht befreien / wann er
 etwa vorschützen will/er sey von seiner Parthey so be-
 nachrichtiget worden/ massen er vorher die Wahr-
 heit und den Grund sorgfältigst erforschen/ und nicht
 alles / was bosshafte oder einfältige Supplicanten
 bey ihm anbringen / ins Gelag niederschreiben muß.

XII.

Wann er
 laubt sey/
 in crimi-
 nalibus
 abolitio-
 nem Pro-
 cessus zu
 suchen;

In Criminal- und absonderlich in Duell-Sachen/
 da poena corporis afflictiva erfolgen dörrfte/soll keine
 abolitio processus gesucht / noch an Uns desßhalb
 suppliciret werden / ehe und bevor sententia defini-
 tiva, als wodurch erst die Beschaffenheit des Ver-
 brechens recht an den Tag kommet/ergangen / nach
 welcher Unsere Gnade anzusehen niemanden ver-
 boten ist. Jedoch lassen Wir geschehen / daß in de-
 lictis levioribus, worauf nur eine Geld- Straffe er-
 folgen dörrfte / zu Erspahrung der Inquisitions- Ko-
 sten / um Abolition angehalten werde.

XIII.

XIII.

Nebst dem werden wir durch die Importunitat der Supplicanten zumahlen / in Dispensations- und Ehe-Sachen/öffters behelliget/ non concedenda zu concediren/da wir in Fällen/die in Göttlichen Rechten ausdrücklich verbothen seynd / nicht dispensiren/und sollen Uns dergleichen nicht allein nicht vortragen / sondern auch derjenige / der solches sucht/ mit einer Geld-Straffe / zu Behueff der Armen / seinem Stande und Vermögen nach/ von 20. bis 100. Thlr. beleet werden.

Und in welchen Fällen die Dispensation in Ehe. Sa. phen.

XIV.

Was die Casus, die in Göttlichen Rechten nicht ausdrücklich verbothen seynd/ anlanget/ da declariren Wir daß alle Ehen / da paritas rationis auch nur zu walten scheineth / zumahlen unter Leuten / so im Heyrathen gar leicht ihres gleichen finden können/ für ebenfalls verbothen geachtet / und bey Straffe von 10. bis 20. Thlr. in dergleichen Fällen keine Dispensation gesuchet werden soll. Gestalt Wir dann auch solche denen höhern und Standes-Personen ohne erhebliche und solche Ursachen / die bey andern nicht statt finden/und folgliche zu keiner Consequenz gezogen werden können/nicht ertheilen wollen.

#

XV.

Haben Wir ein für alle mahl beständig beschloffen / Expectantien und Adjunctiones, es sey dann/ daß

Adjunctiones und expectantien sollen

+

ohne
Noth
nicht ge-
sucht wer-
den.

daß der Adjunctionen halber Unser Dienst ein ande-
res erfordere / nicht zu verwilligen / weßhalb Wir
auch mit solchen Supplicatis nicht angetreten seyn/
noch Uns selbige auffser in dem jezt ausgedrück-
ten Fall / vorzutragen gestatten wollen / es müssen
aber alsdann alle dergleichen Supplicanten sich zu-
forderst bey denen Collegiis melden / und sowol we-
gen Nothwendigkeit der Adjunction, als ihrer Ge-
schicklichkeit halber / Pflicht-mäßigen Bericht und
Gutachten zugleich einbringen.

XVI.

Noch
auch um
Allmosen
supplici-
ret werde

Nachdem auch eine grosse Menge armer Leute
um Allmosen suppliciret / gemeiniglich aber für die
Verfertigung des Supplicati ein guter Theil des er-
haltenen Allmosens dem Advocato oder Procuratori
gezahlet wird / und Wir / um solches Anlauffens ent-
übriget zu seyn / allhier eine Armen-Casse angeord-
net ; So soll hinführo bey harter Straffe / wegen
Allmosen kein Supplicatum verfertigt / sondern der
Arme dahin angewiesen werden / ein Attestatum von
hiesigen Predigern / welche ihm solches unentgeltlich
zu geben haben / zu nehmen / und sich damit gehörig-
en Ortes zu melden / woselbst ihm nach Befinden ein
Allmosen gereicht / und er also mit Verwendung ei-
niger Kosten auf die Verfertigung des Supplicati ver-
schonet werden soll.

XVII.

Wann jemand bey Uns um ein Indultum Mo-
Indultum moratorium sollen die der Wechsele nicht fruchten.
ratorium Ansuchung thut / so bleibet in Wechsel-
Schulden es billig bey Unserm Wechsel-Edict, ohne
welchem das Credit-Wesen unmöglich bestehen kan;
Derowegen Unsere hohe und niedere Gerichte Wir
auch bey dieser Gelegenheit ernstlich vermahnet ha-
ben wollen / darüber ohne Ansehen der Personen / sie
seynd so hoch und vornehm wie sie wollen / und ohne
an die darwider lauffende Rescripte und Befehle/
welche mit Unserm Willen nimmer ertheilet werden
sollen / die aber über kurz oder lang jemand erschlei-
chen möchte / im geringsten sich zu kehren / steiff / fest
und unverbrüchlich / besser als bishero geschehen kön-
nen / zu halten / oder zu gewärtigen / daß auf Anruffen
der Inhaber der Wechsel-Briefe / diejenige Gerichts-
Personen / die in Wechsel-Sachen ohne Neben-Ab-
sichten ihr Ambt nicht beobachten / selbigen allen da-
durch verursacheten Schaden aus ihren eigenen Mit-
teln ohne Weiltläufftigkeit erstatten müssen. Damit
Wechseler so über Spiel-Schulde gegeben / oder sonst arglistiger weise exacturirer werden sollen seyn.
aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts denen Un-
ternehmungen Gewinn-süchtiger oder wol gar be-
trüglicher Spieler / auch anderer Inhaber der do-
lose ex practicirten oder Gewalt-thätiger weise abge-
drungener Wechsel nicht zum Schutz und Deckman-
tel diene. So wollen Wir / daß bey solcher sich her-
fürthuenden und von dem Debitore ziemlich wahr-

scheinlich gemachten Bosheit und Argelist / nach der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammergericht ergangenen pragmatiscen Verordnung verfahren werden / als worin heilsamlich versehen / daß / gleichwie das Spiel nicht unter die Commercien [denen das Wechsel Recht eigentlich favorisiret] gehöret / sondern solche vielmehr ruiniert und hindert; Also könne auch / wann wegen Spiel. Gelder simulata Cambia ausgestellt / und solches in continenti, es sey ex confessione Creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf andere Weise dociret wird / nicht anderst / als nach gemeinen Rechten erkandt werden. In Fällen / da denen Indultis Moratoriis renunciiret worden / oder die Schuld biß zur Execution ausgeklaget ist / werden solche ebenmäßig nicht ertheilet / und soll deshalb alsdann nicht einmahl suppliciret / oder Supplicant und dessen Concipient, wegen dieses offenbahr wider alle Rechte lauffenden Suchens / zur willkührlichen Straffe gezogen werden. Im übrigen aber wird denen dazu der Weg nicht gänglich abgeschnitten / die oberzehlte Umstände nicht wider sich haben / und nicht leichtfertiger Weise das Ihrige durchgebracht / sondern durch Unglücks. Fälle / und ohne das ihnen hierunter was bezumessen / in eine / sie hart drückende Armuth gerathen. Um aber jedesmahl vergewissert zu seyn / daß es sich in der That also

ver:

In mel-
chen Fäl-
len und
welcher
Gestalt
Indulta
morato-
ria zu ver-
willigen.

verhalte ; So wollen Wir ein Indultum Moratorium durchaus nicht eher verwilligen / als bis vorher jedes Orts Obrigkeit den Debitorem mit seiner und die Creditores dagegen kürzlich mit ihrer Nothdurfft ad Protocolum vernommen / und daraus so viel sich herfür gethan habe / daß wo nicht alle / doch wenigstens zum Exempel unter drey Creditoren zwey in das Indultum Moratorium gut und freywillig gehet / und ist dabey nicht bloß und allein auf die Zahl der consentirenden Creditorum, sondern auch auf die Wichtigkeit der Schuld = Forderungen zu sehen / dann sonst eigensinnige Creditores, die bey des Debitoris Untergang nicht viel zu verlieren haben / denen übrigen / die zu des Debitoris Erholung beliebte Mittel schwer machen dürfften. Nach obigen haben dann die unglückliche Debitores, zu Ersparung ber Kosten / sich zu achten / und ohne Anschaffung solches / auf Anhalten der Debitorum in dem ordentlichen Gericht zu führenden Protocolli, weshalb es keines vorgängigen Decreti bedarff / kein Moratorium zu suchen.

XVIII.

Die Minderjährige / so ihren Sachen selbst vorstehen können / und veniam ætatis verlangen / müssen nicht allein von ihren Vormündern zureichende Attestata ihres Verhaltens zugleich beybringen / sondern weil diese letztere / um sich der Vormundschaft zu

Wer veniam ætatis begehret / soll à Curatore ein Attestat seines Verhaltens beybringen.

entschütten / jenen öftters nur allzuleicht darin will-
fahren; So muß der Vormünder Attestatum durch
ein anderes von jedes Ortes Obrigkeit oder Gericht
bestärket werden. Wann auch etwa die Vormün-
der aus Eigen-Nuß oder anderen Absichten sich we-
gerten/ Attestata zu ertheilen / soll die Obrigkeit deß-
halb Erkundigung einziehen und berichten.

XIX.

Die Appellationes un̄ Provocationes von Hohen
und Niederen Gerichten müssen Uns und Unseren
würcklichen Geheimten Rächten nicht überreicht
werden/oder die Appellantes die Gefahr lauffen/das
das fatale darüber verstreiche / wie dann dergleichen
und andere Supplicata, so bey denen Judiciis überge-
ben werden solten/entweder nicht angenommen/oder
immediatē sine Decreto & absque præsentato, an
das Judicium, wohin sie gehören / geschicket werden
sollen.

XX.

Wann Appellationes von Hohen Gerichten
verworfen und nicht admittiret werden / so wird ih-
nen darunter freye Hand gelassen / weil Unsere Mi-
nistri extra Acta von der Erheblichkeit der Gravami-
num mit Bestand nicht zu urtheilen vermögen; Da-
mit aber solche und andere remedia Juris dem provo-
cirenden Theil nicht temere abgeschlagen werden/ so
soll darüber in pleno verordnet werden/ sintemahlen
Unsere eigentliche Willens-Meynung ist/das wo die
Appel-

Appella-
tiones sol-
len Fei-
nem Kö-
niglichem
Ministro
überrei-
chet wer-
den.

Über der
admission
oder Reje-
ction der
Appella-
tionen soll
in pleno
verord-
net wer-
den.

Appellationes nicht manifeste frivolaë, solchen in dubio, wenigstens in quantum de jure, deferiret / auch bey Erkennung der Processen und in Sententionando, nicht sowol auf die Zahl der Sententien und deren Conformität, als auf das / was Rechtens ist / gesehen werden soll. Anlangend

XXI.

Die Formalia der bey Unserm Hofe einkommen den Supplicaten, so müssen dieselbe / wo nicht von denen recipirten Advocaten concipiret / dennoch von ihnen revidiret und eigenhändig mit völliger Ausschreibung ihres Namens unterzeichnet / das Datum exprimiret / und in dorso der Inhalt kürzlich gesetzt werden / widrigenfalls solche von Unseren Ministris ohne Resolution an den General-Fiscal so fort zu schicken / der von jedem Supplicanten, der diese so nöthige Formalia nicht beobachtet / 10. Rthlr. Straffe bezutreiben / hierdurch ein vor allemahl befehliget wird: Da auch die Erfahrung bezeiget / daß Zanc- und Gewinn-süchtige Advocaten und Procuratores, oder auch wol andere anmaßliche unruhige Concipienten, um ihre Bosheit zu verheelen / sich hinter die von ihnen je zuweilen auf gehetzte Partheyen verstecket / und an statt des Concipienten Rahmen auszudrücken / die Worte: ipse concepi, beygefüget; So soll hinführo in Justitz-Sachen nicht allein kein dergleichen Supplicatum angenommen / sondern auch der-

Wie die
Supplica-
ta juxta
formalia
eingurich-
ten.

1099A

derjenige/so dergleichen übergiebet/nach Beschaffenheit der Umstände/wann darin was Lasterliches enthalten/alsofort zur Hassft gebracht/nach dem Conci-pienten scharff inquiriret/ und selbiger/wann er entdeckt wird/mit obiger oder anderer härterer Straffe beleet werden. Wir schreiten nun

XXII.

Welcher
gestalt/
den Miß-
brauch
einseitig
extrahir-
ten Re-
scripten
und De-
creten vor-
zubringen. Zu dem biß hieher durch alle nur ersinnliche Mittel kaum zu verhütenden schädlichen Mißbrauch der aus Unserem Hof Lager häufig ergehenden Rescripten und Decreten, der zuletzt derselben Nutzen überwiegen dörfte / massen Gewissenlose Partheyen und gleichmäßige Sachwalter der Rescripten und Decreten so meisterlich sich zu bedienen gewußt/ daß Klägere und Beklagte/ indem sie damit gefochten/sich zu Grunde gerichtet/ der starcke Lauff Rechtens sehr gehemmet / die Judicia in ihren Ber-richtungen gestöhret und durch vielfältig erfoderte Berichte fast müde gemachet ja ihnen die Lust und der Muth zu ihrer ohne dem sauren Arbeit dadurch ziemlich benommen worden/das/wann die Rescripta und Decreta nicht nach der auff solche liederliche Streiche abgerichteten Zungen = Drescher und Schrift = Steller verkehrten Sinn gelautet / sie die- selbe entweder nicht ausgelöset / oder doch nicht ein- sondern mehr = und viel mahl in einerley Sache zu- rücf = und an sich gehalten / hernach über des Judicii Un-

Unghehorsam sich beschweret / und dadurch denen Ju-
 diciis je zuweilen einen Verweiß zuwege gebracht/
 auch so lange mit ihren ungegründeten Vorstellun-
 gen es getrieben/biß sie solche Verordnungen erschnel-
 let / die hernach/ wegen des handgreiflichen viciū sub-
 & obreptionis, wieder aufgehoben werden müssen/
 wordurch dann der Extrahent mit seinem Gegen-
 theil gelitten/das Geld vor die Gebühren verlohren
 gegangen/ und meistentheils in die Werckstäte dieser
 Land- verderblichen Supplicaten- Verfertiger ge-
 flossen. Um nun eines theils solchen dürstigen Blut-
 zgen/ die Unsere Unterthanen aussaugen / ihr ab-
 scheuliches Handwerck zu legen und auch andern
 theils denen zum klagen Anlaß habenden Partheyen
 den Weg zu Unserm Thron nicht zu versperren; So
 wollen Wir / daß mit Rescripten und Decreten die
 Judicia so lange verschonet werden / biß aus denen
 Supplicatis sich so viel herfür thun wird / woraus ein
 rechtmäßiger Verdacht contra personas judicanti-
 um entspringen kan und mag/alle andere Supplicata,
 die nur generale und mit nichts bescheinigte/auch zu-
 weilen kaum von vernünfftigen Menschen so wun-
 derlich zu erdenckende verworrene und nichts bedeu-
 tende Dinge in sich halten / worauff auch nichts als
 ein leeres Getöß solcher Verordnungen/die ebenfals
 nichts Hauptsächliches in sich begreifen / erfolgen
 kan / sollen von Unseren würcklichen Geheimten
 E. Käy-

Räthen an Unsern Geheimen Registrator, wie oben
gedacht / und zwar adreponendum gelieffert wer-
den. Wie Wir dann auch schon §. 9. verbotthen/ daß
überall in Sachen / die entweder in Rechten besan-
gen/oder nicht anderst/als Gerichtlich/prævia causa
eognitione, entschieden werden können / bey Uns
nicht suppliciret werden soll/ und müssen diesennach
Unsere würckliche Geheimte Räthe solche Supplica-
ta auch nicht einmahl annehmen/ am wenigsten aber
etwas darauff verordnen/ und wann gleich jemand/
durch unverschämtes Unhalten / zum Nachtheil sei-
nes Gegenparts oder des Publici, wider die Rechte
etwas in Unserm Hoff-Lager auswürcken möchte:
So seynd die Rescripta und Decreta, womit es so be-
wandt/von keiner Krafft/und gelten nicht weiter/als
sie mit der Justitz übereinkommen. Hierunter seynd
aber/wie schon gedacht/die Supplicata nicht begriffen/
worin super denegata vel protracta Justitia mit
Grund und mit Einführung wahrhaftiger oder doch
wahrscheinlicher Umstände geklaget wird / dann sol-
che Supplicanten seynd billig zu hören und nicht ab-
zuweisen / damit ihnen auch Unser Gerechtigkeit-
liebendes Gemüth / so wie es sich gebühret / zu gut und
zu statten komme / und sie bey Unserm Hoff-Lager
nicht lange liegen/ und das Ihrige verabsäumen und
verzehren dürffen/so sollen in Sachen/die von einiger
Erheblichkeit seyn / und nach eines jeden Stand und
Wesen

Wider
Rechtlich-
erschliche-
ne Rescri-
pta und
Decreta
sollen
nicht at-
tendiret
werden.

scheinigter Insinuation, sofort avociret/und von Un-
seren zu denen Justitz-Sachen mitbestelleten würckli-
chen Geheimten Rächten nachgesehen werden/wann
die Acta so weitläufftig/das es eines Re- und Corre-
ferenten bedarff/ so sollen dieselbe von denen würck-
lichen Geheimten Rächten/ unter Unsere übrige Ge-
heime Justitz-Rächte so distribuiret werden/ das kei-
ner vor den anderen damit überhäuffet wird. Wann
sich nun in denen hier perlustrirten Actis die denaga-
tio vel protractio justitiæ, oder sonst ein widerrecht-
liches Verfahren finden möchte: So wollen Wir die
bosshafftige oder unerfahrene Richter/ so wie unten
statuiret wird/dafür ansehen: Dahingegen es auch/
wie oben erwehnet/ bey dem Jure talionis bleibet/
wann die Partheyen das Judicium calumniose tra-
duciret. Gleichwie nun solcher gestalt der öffters
zum Verderben ausschlagende modus procedendi
per Rescripta & Decreta ziemlich eingeschräncket
worden; Also ist

XXIII.

In denen es eine von denen grösssten Nothwendigkeiten/ das
Justitz- zur Rechts-Pflege in allen Collegiis, worin/nach
Collegiis sollen fei- denen jetzigen Verfassungen/ Justitz administriret
ne als ge- werden/nur solche Subjecta künfftig auf- und angenom-
lehrte un- geschickte men werden/ welche in denen Rechten/in Praxi und
Subjecta in der Landes-Observantz geübet und erfahren/ und
angenom- zu dem/so ihnen anvertrauet wird/fähig und geschickt
men wer- den. feyn/
den.

seyñ / dann sonst eine nicht zu ertragende Last auf we-
 nige gewelzert wird / denen noch wol die Besoldungen
 von denen Ungelahrten / wann sie länger im Collegio
 gessen / entzogen / mithin die streitende Partheyen
 nicht gefordert werden / und ihnen so gar wol Unrecht
 an statt Rechts wiederfähret. Um diesem mehr und
 mehr einreißenden Ubel bey jetzigen Zeiten / da man
 die Gelahrtsamkeit fast hindansetzen will / entgegen
 zu gehen ; So wollen Wir / daß in Unserem Sam-
 mer- Gericht zu Cölln an der Spree / in Unseren Re-
 gierungen und Hof- Gerichten / am wenigsten aber in
 Unseren Ober- Appellations- Gerichten von nun an
 keiner zu einer Rähts- Bedienung gelangen solle / der
 nicht / wie in anderen Hohen Gerichten es üblich / aus
 Acten , die ihm von dem Præside Collegiũ gegeben
 werden sollen / vorher eine Relation pro statu cum
 voto , abgefasset / und hat er in seiner künfftig zu lei-
 stenden Pflicht zu erhärten / daß er solche Relation
 selbst / ohne andere im geringsten zu consuliren / und
 also ohne frembde Beyhülffe verfertiget / die so dann
 von dem Collegio , worin er Sitz und Stimme ha-
 ben will / nicht allein genau beleuchtet / und dessen Vi-
 detur darüber ertheilet / sondern cum Actis anhero ge-
 sandt / von Unsern würcklichen Geheimten Rähten /
 oder denen / welchen Sie es committiren / abermahls
 mit denen Acten conferiret / ob der Candidatus zu
 dem ambirten Ambt tauglich sey / oder nicht / judi-
 ciret /

Welche
nicht
leicht mit
andern
Neben-
Bedie-
nungen/
und Vor-
mund-
schafft be-
laden seyn
sollen.

ciret / und hernach erst wegen seiner Annehm- und
Bestellung Unsere allergnädigste Entschliessung er-
folgen soll. Unsere Bediente / denen Justitz- Pflege
anvertrauet / sollen mit keinen mehreren Bedienun-
gen / als ihr Ambt ertragen kan / versehen werden/
damit Sie dadurch nicht veranlasset werden mögen/
ihr Ambt obenhin zu tractiren ; Sie sollen auch hin-
künfftig keine Vormundschaften und Curatelen/
ohne Unsere speciale Dispensation übernehmen/weil
sie dadurch leicht Advocat und Richter zugleich wer-
den / und ob sie gleich sich des Voti enthalten / die Se-
creta Collegii erfahren / und die Consilia darnach ein-
richten können.

Da auch

XXIV.

Bonder
Anzahl
der Räte

die allzugrosse Zahl der Räte / insonderheit wann sie
dem Bercke nicht durchgehends gewachsen seynd/
die Arbeit in denen Justitz Collegiis mehr hindert als
befordert / so wollen Wir darauß bedacht seyn / daß
solche zwar zureichend besetzt / der Überfluß an der-
gleichen Bedienten aber auch verhütet werde / zu wel-
chem Zweck Wir Unseren Tribunalien , Regierun-
gen / Cammer- Hoff- Land- und anderen Gerichten
ausdrücklich hierdurch anbefehlen / eine vollständige
Liste von denen Membris, womit solche jetzt besetzt/
wie sie vor ohngefähr 50. Jahr besetzt gewesen / mit
dem Beyfügen / ob die vorige oder jetzige / oder eine
min:

mindere Anzahl zulänglich / alsofort an Uns gehor-
samst einzuschicken. Da auch an etlichen Orten die
gewöhnliche Zahl schon überschritten worden / so
wollen wir zwar diejenige / welche zur Arbeit tüchtig /
annoch beybehalten / keine neue aber eher annehmen /
als biß durch Abgang oder anderweite Beforderung
jemand ermangeln wird. Fals sich jedoch zuweilen
Männer finden möchten / welche in der Theoria der
Jurisprudenz einen guten Grund zwar geleyet / die
applicationem Juris ad factum, praxin & observan-
tiam aber füglich anderstwo nicht als in denen Ge-
richten selbsterlernen können; So seynd Wir auch
nicht abgeneigt / dergleichen sonst gelahrte Leute als
Auditores absque voto, in solche Justitz-Collegia
zu setzen / damit sie sich darin üben und hernach bey
sich eräugender Vacantz zu der würcklichen Bedie-
nung/prævia Relatione pro statu, gelangen mögen.

XXV.

Weil auch absonderlich in Unserm Cammer-
Gericht zu Cölln an der Spree / als welches nebst
dem Geheimen Justitz-Rath das vornehmste Ge-
richt in Unseren Chur-Landen ist / die Arbeit fast un-
gemein sehr mit der Menge der Einwohner anwäch-
set / die Arbeiter hingegen darin mehr ab- als zuneh-
men / welches nicht allein die §. 23. angeführte leidige
Umstände / sondern auch nachfolgende verursachen/
daß nehmlich von einigen Unseren Cammer-Ge-
richts

Wie das
Cammer-
Gericht
und Re-
sierungen
sich bey
dem An-
wachs der
Arbeit zu
verhalten.

nichts-Räthen solche ihre / wiewol wichtige Bedie-
nung/als ein Neben-Werck/so einen Zuschub zu ihrer
sonst habenden Besoldung bringet/nur beybehalten
wird / die dann ihrem Ambt kein Genügen thun/
theils weil sie durch andere Verrichtungen öfters
daran gehindert werden/theils weil sie / ihrer übrigen
Chargen halber / so gar Unsern Hoff auf Reisen fol-
gen und fleißig frequentiren müssen/ daher sich dann
vielsältig zugetragen/ daß in deren Abwesenheit we-
nig Rätthe / nebst Unserm Præsidenten im Cammer-
Gericht gesessen / und sie in so geringer Anzahl kaum
debitum numerum judicantium ausmachen kön-
nen; So wollen Wir ernstlich darauff bedacht seyn/
daß derjenigen Cammer- Gerichts- Rätthe Pläze
durch solche Personen/ die denen Sessionen beständig
beywohnen / ersetzt werden / Wir wollen auch hin-
süßro keinen Cammer- Gerichts- Rath zu auswärti-
gen über Jahr und Tag währenden Verschickungen
leichtlich gebrauchen / massen Wir bey so gehäufter
Arbeit dienstbar zu seyn erachten/ daß Unser hiesiges
Cammer-Gericht fernerhin aus einem Præside und
genugsamen ordinariis Assessoribus bestehe / damit
auf jeden Gerichts-Tag 3. oder 4. Rätthe in einem
Neben-Zimmer sich absonderlich versamlen und alle
einläuffende Supplicata mit denen Actis conferiren/
die Verordnungen darauf mit reiffem Bedacht an-
geben/allenfalls auch in etwa vorkommenden/inson-
derheit

Verheit Injurien-Sachen / die Güte und Vergleich
 zwischen denen Partheyen tentiren / auch sonst das-
 jenige verrichten können / was ihnen von dem Colle-
 gio, zu Gewinnung der Zeit / und weßhalb es keiner
 ordentlichen Verhör bedarff / aufgetragen werden
 wird; Wie dann Unsere eigentliche Willens-Mey-
 nung es ist / daß hinführo weder in des Præsidenten,
 noch in der Rätthe Häusern Supplicata mehr ange-
 nommen/sondern alle/ohne den in der Cammer Ge-
 richts-Ordnung gemachten Unterscheid / bey denen
 Protonotariis und Secretariis, welche die Acta haben/
 überreicht werden sollen/die dann das Præsentatum
 darauff sofort setzen und die Supplicata mit denen
 Acten dem Collegio vorlegen müssen / worauff das
 Collegium denen jedesmahl in dem Neben-Zimmer
 decretirenden Rätthen / die Supplicata mit bereits
 verhandenen Actis zuzustellen hat / damit nicht wie
 bißhero/Zeit wählenden Verhören decretiret / und
 die Judicantes dadurch distrahiret werden. Was hier
 dem hiesigen Cammer-Gericht anbefohlen wird / soll
 auch bey allen Unseren anderen zureichend besetzen
 und mit Arbeit ziemlich occupirten Judiciis, wie ob-
 stehet/beobachtet werden. Wir setzen im übrigen zu
 denenselben das allergnädigste Vertrauen / sie wer-
 den alles so einzurichten sich bestreiffen / daß die oft
 etliche Wochen auf Verhör / und zuletzt doch noch
 wol vergebens harrende Partheyen / künfftig das
 S Thri-

Ihrige aufferhalb nicht verzehren und ihr Haus-
Wesen verabsäumen dörfßen.

Da es auch

XXVI.

Richter gar nicht genug ist / daß ein Richter mit zulänglicher
sollen sich Gelat-rsam- und Geschicklichkeit äußerlich geschmi-
aller Par thelich- cket/wann es ihm an Integrite und Redlichkeit fehlet/
keit ent halten- und er nicht mit Herzhafftigkeit vor die Justitz über-
u n d all eyffert; So wollen Wir/damit der Zorn Gottes/
das Rech- weleher wegen der im Schwange gehenden Ungerech-
und Ge- rechtig- tigte ten / die Länder / nach denen in seinem heiligen
keit niets für Augen Wort oft wiederholter müssen enthaltenen erschreck-
haben. lichen Drohungen / am meisten heimsuchet / von Un-
serem Königreich und Landen abgewendet werde/alle
und jede Unsere Collegia, worin Justitz administriret
wird / es seyn Ober- oder Unter- Gerichte / hiermit
Landes-Väterlich und nachdrücklich vermahnet ha-
ben / ihrer auf die Justitz geleisteten theuren Pflichten
bey jeglicher Sache eingedenck zu seyn / und männig-
lich ohne Ansehen der Person und ohne Weitläuff-
tigkeit dasjenige / was gleich und recht ist / angedeyhen
zu lassen / und werden die Richter hierdurch noch-
mahls gewarnet / aller Giff und Gaben / und der aus
Animositäten entspringenden Partheylichkeiten sich
gänglich zu entschlagen / und dafür / als ihr ärgstes
Seelen-Giff / sich sorgfältigst zu hüten / und weil hier-
über von denen in Rechts- Streit besangenen Par-
they-

thenen sehr geseuffzet wird/Wir auch wol begreifen/
 daß dieses eingeriffene Laster nicht aufhören werde/
 wann dieses Unser Verboth nicht mit geschärfsten
 Straffen ausgerüstet wird; So verordnen Wir hier=
 mit/daß von nun an diejenige Richter/ sie seyn hohen
 oder niedrigen Standes/ welche vorfesslich oder böß=
 häfftiger weise durch Corruptiones, Animositäten/
 Freund= oder Feindschafft sich so verleiten lassen/ daß
 sie offenbahr unrecht thun / und dessen sattfam vor
 einem unparthenischen Gericht überführet werden/
 ihrer Aempter verlustig seyn / auch vor infam und in
 Unsern Landen zu aller fernerer Beforderung unfä=
 hig geachtet werden sollen. Wir behalten Uns auch
 bevor/nach Beschaffenheit der Sache un Umstände/
 solche greuliche Bößheit der Richter wol gar mit Leib=
 und Lebens= Straffe zu ahnden; Da auch so vielerley
 Vorwand die Corruptiones zu bemänteln erfunden
 worden/ so wollen Wir / daß darauf nicht gesehen
 werden solle / ob sie vor oder nach der Sententz ex
 pacto oder per modum honorarii, gegeben/der Rich=
 ter wohl oder übel geurtheilet/ oder es auch in blossen
 an Seiten des Richters aber angenommene Ver=
 sprechungen bestanden / sondern alle Corruptiones,
 sie geschehen gleich unter dem Titul von jährlichen
 Deputaten/oder bestehen in esculentis & potulentis,
 sollen hiermit ein= vor allemahl abgestellet/ auch das
 corruppirende Theil / wann es seine Geschencke
 würck=

Sich auf
 Feinerley
 weise cor=
 rumpiren
 lassen.

würcklich angebracht / für Sach-fällig erkläret / wann
 es aber bey blossen Offerten geblieben / sowol dasselbe /
 als auch die Unterhändler mit einer schweren Geld-
 Straffe beleet werden. Damit auch denen Cor-
 ruptionen ein desto stärkerer Kiegel vorgeschoben
 werde / so soll dem im Rechts-Streit unterliegenden
 Theile frey stehen / innerhalb 3. Tagen / nachdem ein
 widriges End Urtheil zu seiner Wissenschaft gekom-
 men / bey etwa habenden nicht leichtsinnigen Ver-
 dacht / dem obsiegenden Theil den End zu deferiren /
 wordurch dasselbe erhärten muß / daß es weder durch
 Giff und Gaben an die Richter / oder deren Ange-
 hörige und Freunde / noch durch Verheissungen oder
 andere unerlaubte verbothene und ungewissenhafte
 Wege und Mittel das obsiegliche Urtheil erhalten
 und auswircket ; Jedoch kan das untenliegende
 Theil hieben sich nicht entbrechen / auf des obsiegen-
 den Theils Verlangen / vorher zu beschweren / daß ob-
 gedachter End nicht frevelhafter / muthwilliger und
 bößhafter weise / und aus einem unredlichen Trieb
 dem Obsiegenden aufgebürdet worden. Und weiln
 im übrigen leyder in einigen Judiciis die crimina con-
 cussionis, prævaricationis und dergleichen sehr über-
 hand nehmen ; So werden alle Unsere verordnete
 Richter hiemit alles Ernstes dafür gewarnet / sinte-
 mahlen alle / die dessen überführet werden können ihrer
 Chargen so gleich entsetzet / und noch darzu mit emp-
 pfündlicher Straffe heimgesuchet werden sollen.

Non
 Sed in
 in Non

Den suc-
 eumbien-
 den Theil
 soll inner
 halb drey
 Tagē post
 definiti-
 vam la-
 tam frey
 stehen / dem
 Obsiegen-
 den hier
 über den
 End zu
 deferiren

Wann er
 zu förderst
 de malitia
 schweren
 will.

ad null
 in Non
 in Non
 in Non

Weiln aber auch die Unschuld hingegen sicher
 seyn / und von rechtschaffenen unbefleckten Richtern
 alle Beschmitz- und Verunglimpfungen abgekehret
 werden müssen; So soll derjenige/welcher ihnen eine
 dolose begangene Ungerechtigkeit ohne Grund im-
 putiret/und dieselbe hernach nicht erweist/und zwar
 der Advocatus mit der Remotion cum infamia, und
 dem Befinden nach mit Staupen-Schlägen und
 Landes-Verweisung angesehen/ ja der querulirende
 Principal selbst / wann es eine persona plebeja & in
 dignitate non constituta ist / mit solcher Leibes-
 Straffe beleet werden; Wäre es aber ein Edelmann
 oder sonst eine mit einem vornehmen Ambt bekleide-
 te Person / soll er / von denen Revisoribus Actorum
 durch den Spruch/worin der beschmitzte und verun-
 glimpfte Richter vor unschuldig erkläret wird / pro
 infami declariret werden/ und folglich seines Ampts
 verlustig gehen / dem Richter dabeneben auch einen
 öffentlichen Wiederruff thun / und noch dazu ad pias
 causas, nach seinem Vermögen bis 2000. Thlr.
 Geld-Straffe geben/und bleibet Uns bevor/ das Jus
 talionis, befundenen Umständen nach noch weiter zu
 extendiren.

XXVIII.

Diervell auch über dieses alles das Wohl und
 Weh der litigirenden Partheyen auf den strengen
 Lauff Rechtsens/ mit Abschneidung aller Weiltläuff-
 #

Straffe
der böse
haften
Calumnian-
anten.

13

Von der
Verfüh-
gung der
Proccesse.

3

tigkeiten/ grossen Theils beruhet; So würde es Uns
 sehr lieb seyn / wenn in allerley Gattungen von Pro-
 cessen, als in Petitorio, Possessorio, Ordinario, Sum-
 mario, Executivo, Civili, Ecclesiastico, Criminali,
 Arrestatorio, Mandatorum, Cambiorum, Con-
 cursu Creditorum, Diffamationis, &c. und zwar in
 jedem / so wol in ersteren/ als letzteren Instantien, be-
 sondere Beschleunigung = Mittel ausgedencken wer-
 den könnten; Weil aber die verkehrte Gemüther Ge-
 wissen = loser litigirenden Menschen nur allzu listig
 seynd/um auch wider die vollkommenste Befese täg-
 lich zu derselben Umstürzung gereichenden neuen Be-
 trug auszufinden / und allen von dergleichen Leuten
 angesponnenen und noch anzuspinnenden Kunst-
 Griffen nicht mit einmahl begegnet werden kan / so
 haben Wir anfänglich Uns damit begnügen müssen/
 daß Wir nur auf generale zu Abkürzung der Prozesse
 abzielende nachfolgende Mittel bedacht gewesen/an-
 bey aber Uns dahin erklären wollen / daß zu Unserm
 allergnädigsten Gefallen es gereichen wird/und Wir
 es nicht unvergolten lassen werden / wann Unsere
 Hohe und Niedrige Judicia, ingleichen Unsere in
 Rechts = Handeln erfahrene Land = Stände und Un-
 terthanen Uns durch wolausgearbeitete Vorschläge
 an die Hand gehen werden/ wodurch nicht allein die-
 se Unsere allgemeine Ordnung / sondern auch eines
 jeden Landes Process - Ordnung dergestalt ferner zu
 ver-

verbessern / daß Gott und Wir daran einen Gefallen und Unsere nach Recht und Gerechtigkeit sich sehende Unterthanen daran Trost und Erquickung haben mögen. Wir schreiten nun mit dem Unseren iudiciis und Land Ständen bezeugten allergnädigsten Vertrauen und in Erwartung erwehnter ihrer allerunterthänigsten Vorschläge / zu der von Uns bereits beliebten engeren Einschränkung der Processen, und ist Unser eigentliche Willens Meinung / daß in jeder Instantz die Haupt-Sachen / die zur schriftlichen Deduction und Ausföhrung verwiesen worden / innerhalb Jahr und Tag / die aber durch mündliches Verfahren und Reecessiren erörtert und abgethan werden können / allemahl wo möglich innerhalb wenigen Monathen entschieden werden sollen.

XXIX.

Zu dem Ende wollen Wir / daß in geringen / leichten und klaren Sachen nicht so fort Verhören ange-
 setzt werden / sondern es soll entweder denen Supplicanten durch umständliche Decreta die Weisung geschehen / die sie durch eine kostbare Verhör / nach Verstreichung der Zeit / erst zu erwarten hätten / oder es soll in solchen und allen andern Sachen / darin nur ein Vergleich zu hoffen / ohne Versuchung der Güte / nicht so fort ein Process veranlasset werden / und ist Unser Wille / daß künfftig so gleich in primo termino die Güte / er sey dazu angesetzt oder nicht / tentiret /
 und

Geringe
 Sachen
 sollen
 nicht
 leicht zum
 Process
 gedeyen.

und wann dieselbe nicht versangen will / die Sache
entschieden werden. XXX.

noch
auch In-
jurien
Sachen.

Muß in specie in Injurien = Sachen nicht sofort
mit Citationen verfahren werden / zumalen / wann
die Injurien gemeine Leute betreffen / sondern es ist zu-
forderst jemanden ex Collegio zu committiren / die
Parthenen ohne Advocaten vor sich zu fordern / und
sie in Güte zu vergleichen / in Entstehung derselben
aber dem Collegio zu weiterer Verordnung zu re-
feriren. XXXI.

Alle Ter-
mini sol-
len per-
emptorii
seyn / und
nicht
mehr als
eine Dila-
tion ver-
stattet
werden.

Die anberahmte Termine sollen so / wie es sich
gebühret / beobachtet werden / und der erste gleich sub
præjudicio prævigiret / und keine Prorogatio, es sey
dann ex causa fontica & in legibus fundata, verwil-
liget werden / in diesem Fall muß aber dennoch der
zweyte Terminus cum clausula pro omni angefetzt /
un̄ wider denselben keine fernere Dilation, ohne eben-
massig erhebliche Ursachen indulgiret / sondern sofort
in contumaciam gesprochen werden / welches dann
auch in primo termino geschehen soll / wann die Frist /
nach docirter Insinuation der Citation, entweder / wie
meistentheils es zu geschehen pfleget / gar nicht gesu-
chet oder die Ursache des Ausbleibens nicht genug-
sam bescheiniget worden; Würde aber der Beklagte
in Termino erscheinen / und der Kläger selbst / ohne
genugsame Ursache ausbleiben / so soll er der Sache
verlustig seyn / und er weiter deswegen zu Rechten
nicht

nicht zugelassen werden. Wofern der Patronus causæ, und nicht die Parthey selbst hierunter nachlässig und säumig ist/und den Terminum muthwilliger Weise vorbey streichen läßt/so soll selbiger seinem Clienten den daraus entstehenden Schaden sofort ersetzen/oder wann er solches zu thun nicht vermöchte/ so soll/ vorkommenden Umständen nach / mit der Remotion, oder anderer empfindlicher Straffe gegen ihn verfahren werden/ weil er schuld daran ist/daß die Sache verschleppt wird/indem solchenfalls/da der Advocat nicht den Schaden ersetzen kan / der Parthey die restitutio in integrum nothwendig angedehnen muß. Weilen auch in einigen Fällen/ als in materia probationis und dergleichen denen Rechten nach/ die Termini ipso jure præclusivi seyn / in einigen Proceß- Ordnungen aber dennoch zusehender der Partheyen Anhalten / und also Decretum declaratorium erfordert wird / so daß des unnöthigen contumacirens kein Ende; So sollen hinfünftig dergleichen Declarationes nicht nöthig / sondern contumax ipso jure præcludiret seyn.

XXXII.

Da auch sonst der Aufenthalt der Proceße öftters nicht so wol von Unseren Judiciis, als von denen Partheyen selbst und deren Advocatis herrühret / welche je zuweilen die Sachen einige Jahre unbetrieben liegen lassen / und dennoch wol über die Verzögerung der Justitz, woran sie selbst Schuld haben / sich beschweren;

Welcher Klagen sei-
ne Sache
ein Jahr
unbetrie-
ben läßt
soll dersel-
ben verur-
theilt seyn.

§

So

So ist Unsere ernstliche Willens-Meynung / daß der Kläger den erhobenen Proceß, so viel an ihn / beschleunigen / und ohne Noth solchen nicht ruhen / und die Zeit dergestalt verschleudern lassen soll. Würde aber der Kläger diesem zuwider die einmahl angestellte Klage nicht gebührend zur Endschaft zu bringen sich bestreben / sondern solche / ohne Anzeigung redlicher Ursachen / bey dem Gericht / wo der Proceß schwebet / ein volles Jahr unbefordert muthwilliger Weise liegen lassen / so soll derselbe der ganzen Action verlustig seyn / und damit nach völligen Ablauff des Jahres ferner gar nicht gehöret werden. Im übrigen sollen hinführo die Partheyen gehalten seyn / alle ihre ad Acta übergebene Schrifften binnen acht Tagen auszulösen / und dem Gegenheil zu communiciren / oder sie müssen gewärtigen / daß sie damit præcludiret werden: Ingleichen sollen die liegenbleibende Decreta und Verordnungen in drey Tagen abgefordert / oder nicht mehr ad Acta genommen werden.

XXXIII.

Die Advocaten in allen Judiciis sollen gehalten seyn / in dem ersten Satz auf Seiten des Klägers / die Documenta und Beweißthümer allesammt / wie auch auf Seiten des Beklagten in Exceptionibus, und so weiter in Replicis und Duplicis, keines wegcs aber in denen Conclusions-Schrifften / benzulegen / weiln eben daraus viele Weitläufftigkeiten entstehen / daß die Documenta bis zum Schluß verspähret werden. Wird ein

Alle
Schrift-
Stellen-
den sollen
im ersten
Satz ü-
bergeben
werden.

ein Advocatus dardwider handeln/ ist er sofort in eine
nahmhafter Geld- Straffe zu vertheilen.

XXXIV.

Weil auch der Lauff Rechts durch die unnöthige
dilatatorische Einwürffe am meisten unterbrochen wird/
so soll hinkünfftig nach geschehenem Vortrage der Be-
klagte alle und jede exceptiones dilatorias, derer er sich
zu bedienen vermeynet/ zugleich opponiren / und even-
tualiter auf die Haupt-Sache mit antworten; Würde
aber jemand diesem nicht nachkömen / und nach der litis
contestation einige dilatatorische exceptiones vorschützen
wollen/ soll er damit ferner nicht gehöret werden.

Desglei-
chen soll
Beklagter
alle Exce-
ptiones
dilatorias
zugleich
opponirē.

XXXV.

Da jemand Unserer Unterthanen von einem Rich-
ter citiret würde/ unter dessen Jurisdiction derselbe nicht
zu stehen vermeynet/ so soll er gehalten seyn/ sofort nach
geschehener Ladung seine exceptionem fori declinato-
riam bey dem citirenden Gerichte schriftlich bezubrin-
gen / wann nun mit solcher Declinirung des Judicii es
seine Richtigkeit hat/ so soll das Judicium die angefetzte
Berhör per Decretum aufheben / und es dem Kläger/
zu Ersparung unnöthiger Termins-Kosten / notifi-
ciren; Daferne aber bey der exceptione declinatoria,
noch einiger Zweifel waltete/ so ist Citatus dahin anzu-
weisen / daß er im angefetzten Termino erscheine / und
fals er ausbleibet / oder wie oben gedacht / mit seiner
Exception sofort nicht einkommet/ so soll er damit nicht

und exca-
ptionem
fori decli-
natoriam
auf der
ersten La-
dung bey-
bringen.

mehr gehöret / sondern das Judicium, quamvis incompetentens vor diesesmahl pro prorogato gehalten werden.

XXXVI.

Sachen die wegen ihrer Weitläufigkeit nicht abgethan werden können / sollen zur schriftlichen Deduction verwiesen werden.

Es wird auch zur Gewinnung der denen Collegiis so kostbaren Zeit / denen Advocatis hiermit bey scharffer Straffe eingebunden / bey einer jeden Verhör dem Judicio zuzuforderst es anzuzeigen / wann die Sache von solcher Weitläufigkeit und Importantz ist / daß sie bey einem summarischen Vortrage nicht genug / oder so kurz nicht / als es die Umstände erheischen / deduciret werden kan / alsdann dem Gerichte / ohne einzige der Parthyen oder ihrer Sachwalter Einrede / es frey stehen muß / Sie / an statt mündlichen Vortrags / zu einem ganz kurzen Schrift Wechsel von 14. Tagen zu 14. Tagen zu verweisen / damit nicht durch so mühsames bey summarischen mündlichen Verhören ganz unthunliches recesfiren / die andere / mehrmahlen auswärtige Parthyen / zu ihrer grossen Beschwerde zurück gesehet / und mit vielen Kosten vergebens auszuwarten genöthiget werden. Dabeneben aber werden die Gerichte verwarnet / solche Weitläufigkeiten in alle Wege zu verhüten und zu vermeiden / wann die Sache nicht so schwer / wichtig / oder verworren ist / daß sie nohtwendig schriftlich ausgeführet werden muß / und durch Verhören nicht ausgemachet werden kan.

Es sollen alle Gerichte schuldig seyn / die Advocatos dahin anzuhalten / daß auf denen Schrifften der gehörige Titul, ob es Deductio, Exceptio, Replica, Duplica, &c. sey / gesetzt und ausgedrucket werde / und wann solches nicht geschehen / seynd die Schrifften nicht anzunehmen / keines weges muß auch ultra Quadruplican von jemanden verfahren werden.

Die Schrifften gehörig rubricirt/

XXXVIII.

Und weiln zumahlen in denen Provinzien, wo in Processualibus das Jus Saxonicum vordringet / der Process dadurch sehr weitläufftig wird / daß die Con- und Reconventiones nicht pari passu tractiret werden / woher dann entspringet / daß die Cautio pro Reconventionem und der Disput / darüber / die Haupt-Sache bisweilen etliche Jahre verschleiffet; So wollen Wir / daß ausser denen Wechsel-Sachen / und wo nicht ein klarer Processus executivus angestellet / die Con- und Reconvention hinführo zugleich und mit einander fortgeföhret werden sollen.

Auch die Con- und Reconventio simultaneo processu abgethan werden.

XXXIX.

Es giebt auch die Erfahrung / daß das Summarissimum zuweilen sehr gemißbrauchet / und bald das nudum factum, bald Justitia, wie es dem Richter in den Sinn kommt / vorgezogen zuweilen auch in causa ordinarii, vel petitorii sententia in summarissimo erfolget. Weiln aber hinfünfftig das Summarissimum nur als

Was das Summarissimum stat habe?

Dann / wann periculum armorum, oder in mora obhanden/ statt haben/ so gleich aber in uno Termino für dem / welcher die beste coloration bringet / abgethan / und dawider kein beneficium juris admittiret werden soll ; So haben Unsere Richtere dahin zu sehen/ daß diesem nachgelebet / allemahl aber für dem auch in Judicio possessorio gesprochen werde / dessen Jura petitorii am meisten in die Augen leuchten ; Wann aber diese Jura petitorii in Actis schon zur Gnüge instruiret und liquid seyn/ So ist der Richter gehalten/ ohngeachtet in possessorio nur submittiret / dennoch in petitorio zu sprechen.

XL

Wie der Beweis zu führen?

Soll in materia probationum, welche nach der jetzigen Verfassung viel Zeit und schier allein Jahr und Tag erfordern/der Kläger/wann ihm der Beweis auf-erleget ist / innerhalb 4. Wochen von Zeit der publicirten Sententz seine Beweis Articul einbringen / diese müssen dem Beklagten nicht nur zu Formirung der Interrogatorien / sondern auch allenfalls seine Articulos Reprobatorios binnen eben sothanen Termino einzubringen/ communiciret werden / hierauf soll dem Kläger und Beklagten nur ein kurzer und præclusivischer Terminus zu Producirung beyderseits Zeugen oder Documenten zugleich angesetzt / und Klägern befohlen werden / in eben solchem Termino seine Interrogatoria wider die Reprobatorial-Articul zu übergeben/es gesche-

geschehe nun solches von einem oder dem andern Theile/
oder nicht/so haben die zur Beendigung der Zeugen ver-
ordnete Comissarien mit deren Abhörung zu verfab-
ren; Nach gehaltenener Verhör der Zeugen muß der Ro-
tulus sofort fertiget / und längstens binnen 14. Ta-
gen beym Gericht eingesandt / und darauff in einem
kurz anzusehenden Termin publiciret werden / publi-
cato rotulo haben beyde Theile darüber jedes mit einer
einzigen Schrift zu verfahren/ und die Nothdurfft zu
deduciren / fernere Schrift-Wechselung aber soll nicht
hierin verstattet werden.

N^o

XLI.

Da auch die Beschleunigung der Rechts-Händel
unmöglich ihren starcken Fortgang haben kan / wann
die Collegia nicht überall fleißig Gerichts-Tage halten;
Sovernehmen Wir mißfälligst / daß verschiedene Un-
fere Justitz-Collagia in denen Provinzgien außser denen
gewöhnlichen und fast wenigen Gerichts-Tagen / sich
so gar entbrechen / außser ordentlich / Vor- und Nach-
Mittags sich zu versammeln / wann schon so viele Ter-
mine zu verhören anberahmet / und so viel Memorialia
eingekommen / die in einer Juridica nicht vorgenommen
werden können / weßhalb dann die Parthenen öftters
einen anderweiten Gerichts-Tag mit Schmerzen er-
warten müssen. Wir befehlen ihnen demnach / alle Par-
thenen / so vorgeladen worden / und zwar die Fremden
zuerst / insgesambt aber denselben Tag / gegen welchen
sie

Wak die
Partheyen
in dem
ordentli-
chen Ge-
richts-
Tagen/
nicht alle
vorge-
kommen/
soll das
Collegi-
um sich
ausseror-
dentlich
versam-
len.

sie citiret worden / oder doch unfehlbar den nächstfolgenden / es sey ein dies Juridicus oder nicht / mit ihrer Nothdurfft zu hören/und auf alle Supplicata und Sätze zu verfügen / woben dann die Præsides und Directores darauf genaue Acht haben müssen/das die Decreta forder samst expediret und insinuiret / auch die Insinuationes in einem besondern Buche richtig angezeichnet werden/damit so vieler Streit / welcher sich bey denen Fatalien deshalb ereignet / vermieden werde/ wie dann auch zu solchem Ende / in gewisse Tage = Bücher eingetragen werden soll / wann das Supplicatum oder die Sache præsentiret / resolviret und expediret worden. Es müssen auch in denen dazu gnugsam besetzten Regierungen und Judiciis zwey Senatus formiret / die Partheyen getheilet / und solchergestalt desto eher abgefertiget werden.

XLII.

Zeit der
Ferien.

Der Mißbrauch der Ferien / welcher bey einigen Judiciis sich ereignet / soll abgeschaffet werden / dergestalt/das 8. Tage vor und nach Ostern und Pfingsten/ 8. Tage vor Weihnachten bis Heil. Drey Könige/und die Erndte = Zeit über 6. Wochen Unsere Gerichte nur/ und länger nicht geschlossen seyn müssen/damit die Partheyen vom Lande eines Theils nicht mit dem Hin- und Her = Reisen die in der ganzen Christenheit übliche Feyer Tage entheiligen/und andern Theils auch an der Erndte nicht gehindert werden mögen. Im übrigen bleibt

bleibet bey Unseren wohlbestellten Judiciis es dabey/
daß auch selbst in denen Ferien / die extraordinaire Ar-
beit/ als Commissiones und dergleichen vor Endigung
derselben/so viel möglich/verrichtet/ und in denen keinen
Aufschub und Verzug leidenden Rechts=Händeln/von
denen etwa gegenwärtigen Membris, was Rechtens/
verfüget werde.

XLIII.

Nachdem auch vielfältig geflaget worden/ daß in
sonderheit in Unseren höheren Judiciis die Protocolla Wie die
Proto-
colla zu
halten
nicht vollständig gehalten werden / und ad Acta kom-
men/ so sollen die Reccessu von Wort zu Wort / vom
Munde aus in die Feder und aufs Papier / von einem
dazu verordigten Secretario oder Canzelisten ge-
bracht / der Bescheid zu Ende des Protocolls geschrie-
ben/und jedes Protocoll absonderlich dergestalt ad Acta
geleget werden/welche hiernächst geheftet/und mit bey-
gefügtem Rotulo wohl verwahret werden müssen / da-
mit solche / auf Erfordern / desto eher vollkommen / und
zwar mit denen hinführo bezulegenden Protocollis,
aufgefunden werden können. Und weiln bey einigen und die
Decreta
abzufass.
Gerichten darin ein grosser Mangel sich eräuget / daß
die Supplicata nicht in pleno verlesen / und resolviret/
sondern bißweilen in denen Häusern die Resolutiones
abgefasset werden ; So soll dieses letztere hinfünftig
gänglich abgestellt / sonsten aber die Resolutiones in
denen Gerichten/wo die Rähte nicht selbst die Decreta
auf

auf das Memorial schreiben / und vom ganzen Collegio unterschreiben lassen / protocolliret / damit nicht Decreta contra Decreta ertheilet werden / und die Richter mehr unter sich / als die Partheyen selbst / streiten mögen.

X LXIV.

Post cau-
sa con-
clusionē
soll super
novis
nicht ge-
stritten
werden

Da auch die Gedult der Judiciorum gemißbrau-
chet / und die Partheyen mit vergebenen Unkosten so sehr
dadurch gequälet werden / wann / post decretam Inro-
tulationem Actorum, super novis, ordentliche Verhö-
ren anberahmet werden; So wird ein vor allemahl fest
gesetzt / daß darüber keine Verhör ferner admittiret
werden soll; Dahingegen wann ein oder anderer Theil
einige Nova in der gegenseitigen Schluß-Schrift fin-
den / und selbige specificiren wird / so soll der künftige
Urtheils-Fasser durch eine besondere denen Actis bey-
zufügende Resolution angewiesen werden / darauf in
sententionando gar nicht zu reflectiren. Überdem ist
der Concipient deswegen in 10. Rthlr. Straffe ad pias
causas zu condemniren. Es werden auch die Par-
theyen und ihre Sachwalter angewiesen / zu beyden
Seiten in termino inrotulationis conjunctim vor dem
Proto-Notario causæ zu erscheinen / conjunctim auch
die Acta zu perlustriren / mit ihren Manualien zu con-
feriren / und zugleich die Transmissions-Kosten zu erle-
gen / widrigenfalls aber zu gewärtigen / daß der Proto-
Notarius causæ noch selbigen Tages die Acta in contumaciam
versiegeln / und zur Transmission übergeben
soll.

fol. Gestalt dann gedachter Proto-Notarius ein ordentliches Protocol darüber halten / und denen Actis beylegen muß. Daferne nun die Partheyen zu denen erfordernten Transmissions-Gebühren in Zeiten keine Anstalt gemachet / so muß das säumige Theil gewärtigen / daß so fort durch würckliche Execution zu doppelter Erlegung der Transmissions-Kosten es angehalten werde.

XLV.

Wann sich nach geschlossener Sache äußert / daß Kläger oder Beklagter wider besseres Wissen und Gewissen offenbahrlich temerè litigiret / und es handgreiflich / daß solches etwa nicht ex ignorantia geschehen / so soll er nebst seinen ungerechten Sachwalter in schwere Geld-Straffe verfallen seyn / und wann ein Sachwalter ebenmäßig wider besseres Wissen und Gewissen etwas läugnet / dessen Widerspiel ex Actis alsofort erscheinet / so ist derselbe / weil durch solch Gewissen-loses inficiren und temeraires negiren fast die allermeiste unlangwierigste Processse entstehen / gestalten Umständen nach / mit Gelde / Suspension, oder gar mit der Remotion ab Advocatura anzusehen.

Pona temerè litigantium.

XLVI.

Wann in causis concludiret / so sollen post inrotationem die Partheyen nicht über sechs / oder längstens acht Wochen mit Publicirung der Sententz von denen selbstsprechenden Judiciis aufgehalten / und auf beschenehnes Anruffen Terminus ad publicationem nicht

Wann längstens Terminus ad audiendā anzusehen.

weiter/ als erwehnet/ hinausgesetzt werden. Wann
 # aber Acta ad extraneos zum Spruch verschicket wer-
 den/ so muß das Judicium transmittens zugleich wegen
 der Transmissions- Kosten gebührende Sorge tragen/
 auch von der Juristen Facultæt oder Schöppen Stuhl
 in dem Requisitions- Schreiben ausdrücklich begehret
 werden/ von dem Empfang der Acten Judicium trans-
 mittens mit der ersten Post zu benachrichtigen/ damit
 Acta transmissa nicht mehr verlohren werden/ und man
 deßhalb zeitig Nachfrage thun könne. Würde nun eine
 Facultæt oder Schöppen- Stuhl hierunter säumig
 seyn/ so soll dasselbe Judicium, so darüber zu klagen hat/
 innerhalb zwanzig Jahren keine Acta mehr an solche
 säumige auswärtige Facultæt und Schöppen- Stuhl
 verschicken/ die Einheimische aber wollen Wir deßhalb
 mit Ernst ansehen/ welche Ahndung der Facultæten
 und Schöppen- Stühle Nachlässigkeit auch alsdann
 statt hat/ wann sie über sechs/ oder längstens acht
 Wochen Acta an sich behalten.

XLVII.

Es wird auch vielfältig darüber geklaget/ daß die
 Executiones richtiger Judicatorum zuweilen viele Jah-
 re aufgehalten werden; Weil nun dieses insonderheit
 unverantwortlich ist/ so werden Unsere Judicia hiermit
 nachdrücklich angewiesen/ die Judicata prompt zur Exe-
 cution zu bringen/ und dieselbe durch kein ferneres Ein-
 wenden und Exceptiones, welche nicht/ denen Rechten
 nach/

und noch
 -als 99 A
 Gut nob
 oniam T
 versd u
 -schidm
 .nos

Judicata
 so lle n
 schleunig
 zur Exe-
 cution ge-
 bracht
 werden.

nach / in ipsa executione statt haben / und sonst in ipso Processu nicht bereits vorgekommen und abgeurtheilet seyn / aufhalten zu lassen. Da auch an einigen Orten sich der Mißbrauch findet / daß in Executions-Sachen das Liquidum nicht bey dem Judicio constituiet / sondern dem Executori überlassen wird / so soll solches hinfünftig gänglich abgestellt und keine Execution angeordnet werden / es sey dann ein Liquidum vorhanden / welches denen Executions-Befehlen inferret werden könne. In allen Sachen / da jemanden per sententiam etwas zu thun anbefohlen wird / soll dazu eine gewisse Zeit in ipsa sententia anberahmet werden / binnen welcher dem Urtheilen ein völliges Genügen geschehen soll / auch muß in sententia die Straffe wider die Ungehorsahmen sofort mit angehänget werden.

XLVIII.

Und weil der grössste Mißbrauch bey denen Appellationen waltet / da die meiste nur zu Verhinderung der Executionen und um Zeit zu gewinnen / Appelliren / so muß zupörderst / so bald eine Appellation interponiret und übergeben wird / solche in eben derselben oder in der darauff folgenden sessionen vorgenommen / mit denen Acten conferiret und nach Erheblichkeit der Gravaminum / welche jedesmahl in den Appellations-Libell mit anzuführen / sofort entweder angenommen oder verworffen werden. Wann eine Appellation angenommen / so soll Appellant seine Gravamina in 3. Monathen

Wan der Appellation und Termino zu deren Justification.

à die interpositæ Appellationis sub poena desertionis justificiren; Würde aber eine Appellation, nach vorher gegangener reiffer Überlegung/abgeschlagen/ so ist darwider keine fernere Appellation à Rejectione, wie ehemahls hergebracht/ zu verstaten/ sondern es muß bey der ersten Rejection zugleich dem Decret ein Mandatum annectiret werden / binnen 10. Tagen die Sententz zum effect zu bringen / oder der Execution zu gewärtigen.

XLIX.

Von derselben Interposition.

Alle Appellationes müssen ins künfftige bey dem Gerichte/welches die Sententz à quâ ertheilet/intra decendium übergeben/ keines weges aber muß viva voce & stante pede, noch coram Notario mehr appelliret/ und darauf fernerhin nicht gesehen und dergleichen Appellationes angenommen werden. Dann das erstere wider der Judiciorum Respect läufft / bey dem andern aber die Partheyen auf dergleichen Appellationes viele Unkosten verwenden müssen.

L.

Von Verschiedung der Acten ad privatos.

Es sollen keine Acta mehr zum Spruch an Privatores, sondern an ganze Juristen - Facultæten und Schöpffen-Schule / des vielen dabey unterlauffenden Mißbrauchs halber versandt werden.

LI.

Das fatale interponenda soll sich à die publi-

Es soll keine Sententia, weder definitiva noch interlocutoria, von einigem Gericht gegeben werden/wonicht beyde Theile zu deren Publication auf einem gewissen

wissen Tag vorgeladen / und also das fatale interponenda appellationis à die publicatæ sententiæ den Anfang nehmen könne / nicht aber à die notitiæ angerechnet / und darüber ein besonderer Process geführt und viele unnöthige Eyde abgelegt werden müssen.

catæ sententiæ erheben.

LII.

Der Cursus Justiciæ soll hinführo durch die von Hofe aus verordnete Commissiones nicht mehr gehemmet / sondern wann eine ocularis Inspectio nöthig / oder andere dergleichen Casus vorkommen / die eine Commission erheischen / so müssen die ordentliche Gerichte solche erkennen / und dieselbe einige aus ihrem Mittel oder anderen die dazu tüchtig / auftragen. Wir wollen aber / daß soder samst von denen höchsten Judiciis in jedem Lande eine Commissions-Sportul-Ordnung / wo noch keine ist / entworfen / die bereits gefertigte aber revidiret / so viel möglich / moderiret / und zu Unserer allergnädigsten Genehmhaltung eingesandt werde / damit die Partheyen von denen Gerichten und Commissionen nicht übersetzet werden.

Der Lauff Rechtens nicht durch Commissiones auf gehalten.

LIII.

Wann aber von Unseren Judiciis Commissiones veranlasset werden müssen / und ein oder anderer Commissarius in dem abgeredeten Termino sich bey der Commission nicht einfinden kan / so muß er solches dem Judicio bey Zeiten anzeigen / damit es reliquos Commissarios authorisire / sambt und sonders

Dafes einige den noch angeordnet / müssen dieselbe beschleuseniget werden.

fort:

fortzufahren/ oder einen andern Commissarium in des abgehenden Platz benenne. Ueberdem müssen die Commissiones / so viel möglich / beschleuniget werden/ damit die Judicia nicht allzulang in der Sache stille stehen dürfen / und sollen letztere darüber ein wachsameres Auge haben. Und weil öfters Sachen/ die bereits auf den Spruch stehen / von einer Commission zur andern verwiesen und darüber in Verwirrung gesetzt werden / so wird solches hiermit ein-vor allemahl abgestellt.

LIV.

Von Abfassung v. Urthel.

Die Urtheile / so ex Actis abgefasset werden müssen / sollen die Referenten mit Fleiß ausarbeiten / und rationes dubitandi & decidendi denen Re- und Correlationen, und zwar der Re- und Correferent jeder absonderlich / beyfügen / worauf dann die Relationes collegialiter verlesen und erwogen / und was per majora geschlossen worden / denen Partheyen publiciret werden muß.

LV.

Acta sollen von dem Richter in originali eingesandt/

Und da auch die Processse dadurch vielfältig gehalten werden / daß die Richter erster Instantz die Acta nicht so fort in originali einschicken / sondern zur grossen Beschwerde derer streitenden Partheyen und Verzögerung der Sache / solche zuzorderst abcopiren lassen; Wir aber solchen grossen Aufenthalt der Processse gehoben wissen wollen: Als verordnen Wir / daß alle Unse-

Unsere hohe und niedere Gerichte / wann von derselben Bescheiden appelliret wird / oder die Acta von ihnen sonsten avociret werden / solche jederzeit an die höhere Judicia in Originali, keines weges aber in Copia einsenden sollen. Damit auch bey denen Original-Actis ganz und gar kein Mangel hervor scheinen / weniger einige Stücke davon genommen / oder sonsten verlohren werden mögen ; So ist Unser ernstlicher Wille / daß hinführo in allen Unseren hohen und niederen Judiciis, keines ausgenommen / bey allen neuen Sachen so fort als darin verordnet worden / ein rotulus actorum angefangen / und darin alle einlauffende Supplicata und Schrifften / nebst ihren datis, petitis, und ohne Unterscheid / was darauf verordnet / verzeichnet / und damit biß zum Schluß der Sachen nicht gewartet / auch alle und jede Acta wohlgeheftet / und durch und durch foliret werden sollen ; Wie Wir dann Unseren höheren Judiciis hierdurch aufgeben / fleißig dahin zu sehen / daß dieser Verordnung unverbrüchlich nachgelebet werde / zu welchem Ende Sie jederzeit diejenige / so dawider handeln / ex officio zu bestraffen haben.

LVI.

In denen Provinzlien / wo mehr als einerley Recht / und theils das Römische / theils das Sächsische / theils ein Jus consuetudinarium gilt / wollen

Bey Collision unterschiedener Rechte sollen die Casus

I

Wir

dubii 3.
R. Maj.
zur Deci-
sion ein-
gesandt
werden.

Wir an richtige Verfassungen arbeiten lassen / damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschaffet werden / zu welchem Ende Unsere Regierungen / und andere Collegia, die Casus dubios colligiren / und cum rationibus dubitandi & decidendi zur Decision einsenden sollen / damit dem abusu præjudiciorum gesteuert / und das arbitrium Judicis nicht zu weit und über die behörige Schrancken extendiret werde. Die Rescripta decisiva und auch Edicta, die in das Justitz-Beseneinlauffen / sollen fleißig zusammen gesucht / daraus Constitutiones verfasst / und im Lande publiciret werden.

LVII.

Welcher
gestalt der
Criminal-
Process zu
führen.

Und weil endlich die tägliche Erfahrung es giebet / daß in Causis Criminalibus von denen Untergerichten und Beampten / ohngeachtet dieselbe der Menschen Gut / Ehre und Blut betreffen / nicht allemahl Process-mäßig verfahren werde; So verordnen Wir hiermit / und zwar bey hoher und un-nachlässiger Geld- und Leibes-Straffe / daß diejenige / so die Gerichte exerciren / wann sie es selbst nicht verstehen / diese Criminal-Sachen durch geschickte und gelahrte Leute / und Gewissenhafte verepflichtete Jutticiarios versehen und respiciren lassen-
di/

die darauf Acht haben müssen / daß ohne hinlängliche in denen Rechten vorgeschriebene und fundirte Indicia zur specialen Inquisition, non precedente generali, temerè nicht geschritten werde / dabeneben was so wol zu des Inculpati Überzeugung / als seiner Defension dienen kan / keine Acta aber verschicken / es sey dann der Inquisit nicht nur summariter, sondern auch ad Articulos Inquisitionales, ex generali depositione desumptos, als aus welcher Aussage man allein von dem Stande / Alter und Wesen / und von dem vorigen Leben und Wandel des Inquisiti urtheilen kan / vernömen und ausdrücklich gefraget worden / ob er Defensionem führen wolle / oder nicht / da dann ersteren Falls dieselbe ihm gestattet / andern Falls aber die Renunciacion der Defension ad Acta protocolliret werden soll / weil einem Reo etiam confesso & convicto, die Defension dennoch ad mitigandam poenam dienen kan; Es muß auch übrighens in allen legaliter & secundum ordinem processus inquisitorii verfahren werden. Jedoch verstehet sich obiges / da der punctus defensionis auf des Inquisiti Wahl beruhet / nur von denen Fällen / worauf poena mortis nicht erfolgen kan / dann in Sachen / welche die Todesstraffe nach sich führen / dem Inquisito auch wider seinen Willen ein Defensor ex officio bestellet werden muß.

Von der
schädliche
Menge d
Advoca-
ten und
Procura-
toren.

Was letztlich die Pflicht und Obliegenheit der
Advocatorum, Procuratorum und Sachwalter be-
trifft / so ist bekandter massen derselben Anzahl in Un-
seren Landen eine Zeit her so angewachsen / daß an
denen/die den Nahmen führen/ein ungeheurer Über-
fluß ist / die wenigste aber dasjenige verstehen / was
zu denen an sich würdigen Verrichtungen eines Pa-
troni caularum eigentlich erfordert werde / welches
daher rühret / daß nichts taugende und dem gemei-
nen Wesen nur zur Last angebohrne und erzogene
Leute / die in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und
nützlichcs Handwerk lernen sollen / sich / wann sie
sonst zu nichts in der Welt gelangen können / nach
solchem Ambt bestreben / und hernach durch die bit-
tere Dürfftigkeit angetrieben werden / Streit und
Händel mit unersättlicher Begierde zu suchen / oder
wol gar zu erregen und anzustiften / Unterthanen
wider Obrigkeiten und selbst Fried- liebende Ge-
müther auf das hefftigste zu verheßen / und das Feuer
des Zancks und Haders überall aufzublasen. Wor-
durch Wir dann billig bewogen worden / je mehr
und mehr darauf bedacht zu seyn / wie diesem allzu-
weit um sich greiffenden / einer allgemeinen Land-
Plage nicht unähnlichen Verderben zu steuren /
welches dann nicht anders geschehen kan / als daß
Wir

Wir anmaßlichen Schrift-Stellern solches unter-
sagen / die Zahl der dafür erkandten Advocatorum
und Procuratorum enger einschliessen / die Eigen-
schafften / die zu solchen Aemtern erfordert werden/
hier ausdrücken / und mit angehengter Bedrohung
und Straffe die recipirte Advocatos und Procura-
tores ihres von denen meisten auffer Augen gesetzten
Eydes nochmahls erinnern.

Diesem nach wollen Wir

LIX.

Daß in Städten und Dörffern Pastores, Küster/
Schulmeister / verlauffene Studenten / Schreiber
und dergleichen / sich nicht mehr unterfangen / in
Rechts-Sachen Supplicata zu machen / und die ein-
fältige Leute / die oft an nichts weniger dencken/
zu klagen anzureitzen / um das Geld durch solche böse
Griffe aus ihren Beuteln zu locken / und ist oben
schon verordnet / daß die Supplicata nur alsdann an-
genommen werden sollen / wann solche von recipir-
ten und bekandten Advocatis und Procuratoribus
abgefasst oder wenigstens revidiret seyn ; Damit
man auch wisse / bey welchem Gericht der Advocat
oder Procurator recipiret sey / so muß er solches bey
Unterschreibung des Supplicati mit ausdrücken.

Pastores,
Küster /
verlauffe-
ne Stu-
denten/
Schrei-
ber / ic.
sollen sich
nicht
mehr un-
terfangen
Suppli-
quen zu
verfertis-
gen.

Die Anzahl der Advocaten soll nach der Menge der Processse reguliret werden.

Soll der numerus der Ordinariorum Advocatorum der gestalt restringiret werden / daß mehrere nicht bleiben / als so viel die Processse, die jeglichem Orts getrieben werden / es erheischen / die übrigen müssen so fort von jedem Judicio bedeutet werden / daß sie sich des Vortritts / wie auch der Subscription der Memorialien und Sätze / als welches denen Ordinariis allein zustehen soll / und welche deshalb auch nur allein Rede und Antwort zu geben haben / gänglich enthalten / und nichts als consensu & autoritate eines Ordinarii aufsetzen / wie dann denen Ordinariis erlaubet ist / bey überhand nehmender Arbeit / der solchergestalt erlassenen Advocatorum und Procuratorum zu Verrichtung der Schrifften und Memorialien nicht minder als eines andern geschickter Feder sich zu bedienen / und dagegen von ihren Honorariis ihnen etwas zufließen zu lassen; Es muß aber durchaus der abgesetzten Advocatorum und Procuratorum Nahme dabey nicht erscheinen / damit bey sich äußernden Fehlritten und Mißhandlungen man an den Ordinarium und recipirten allein sich halten könne. Bey dieser so nöthigen Reduction der Advocatorum haben die Judicia nicht so sehr auf das Alter ihrer vormahligen Reception, als

als darauf ihre Absicht zu richten / daß ungeschickte und untüchtige Rabulisten und Zancksüchtige abgeschaffet werden. Wie Wir dann ihnen ohne Unterscheid hiermit aufgeben / unverzüglich eine Liste von denen bishero recipirten Advocatis und Procuratoribus in jeder Provinz und Orth einzuschicken und zugleich vorzuschlagen / wie viel deren zu entbehren / und welche eigentlich zu reduciren / massen Wir die Zahl der hiesigen Advocaten bey dem Tribunal, Geheimen Justitz-Rath / Cammer-Gericht und Consistorio, imgleichen der Procuratorum / und zwar jene sowol als diese / von jeder Art auf 24. gesetzt / nachdem Uns allerunterthänigst vorgestellet worden / daß allein bey dem Cammer-Gericht und Consistorio, des Tribunals- und Geheimen Justitz-Raths zu geschweigen / bey nahe tausend Proceffe anhängig und im Gange seyn; Die erlassene Advocati sollen bey Abgang eines Ordinarii, wann sie im Examine tüchtiger / als einer der von neuem sich meldet / befunden werden / jedesmahl in den Platz treten.

LXI.

Soll hinkünftige in numerum Avocatorum Ordinariorum so weing in denen Judiciis Unserer hiesigen Residentzien als aller anderen Lande und Pro-

Von der
Fünftigen
Rece. von
eines Ad-
vocati.

Provincien niemand recipiret und angenommen werden / er habe dann ein beglaubtes Zeugniß seines nicht allzuverächtlichen und armseeligen Herkommens / und seiner Studien / seiner Übung in praxi, seines Lebens und Wandels halber / und ein vernünftiges sittsames Gemüth von sich blicken lassen ; überdem soll er sich dem Examine rigoroso, bey dem Collegio, woben er recipiret seyn will / in Präsenz derer Advocatorum und anderer gelahrten Leute / denen ihm zu opponiren erlaubt seyn soll / unterwerffen / und eher nicht bestellet werden / bis er darin wohl bestanden und ad causas defendendas tüchtig declariret worden ; Und weil keiner ein durch zulängliche Erfahrung bewehrter Patronus & Defensor causæ seyn kan / der sich nicht einige Jahr in praxi geübet / solchen aber auf Universitäten zu fassen die Jugend schlechte oder gar keine Gelegenheit hat / sondern denselben erst in foris & judiciis durch Hand-Anlegung erlernen muß / so werden die Ordinarii geschickte Leute unter ihre Aufsicht anziehen.

LXII.

Von der
Taxe des
honorarii
Advoca-
torum.

Demnach auch bey obiger kleinern Zahl der Advocaten, die ihre Arbeit ohne dem gemeiniglich hoch schätzen / es nöthig ist / daß von allen Judicii eine

eine proportionirte Taxe publiciret werde / woraus die Parthenen erlernen können / wie viel die Advocati und Procuratores ihnen abzufordern befugt seyn ; So wollen Wir / daß solche Taxe von jedem Judicio innerhalb 6. Wochen / von der Zeit an / da selbigem diese allgemeine Ordnung zur Publication zugefertiget werden wird / zu rechnen / ohnzweifelbar entworffen / an Uns eingeschicket / und nach erfolgter Unserer Approbation, durch den Druck zu männiglichem Wissenschafft gebracht werde.

Insonderheit muß hierunter

LXIII.

der Armuth prospiciret werden / und damit diese personæ miserabiles nicht indefensa gelassen werden / so sollen allemahl geschickte Leute ausgesuchet und zu Advocatis pauperum bestellet werden / welche denen Armen zwar umbsonst dienen / dagegen aber den Vorthail haben sollen / daß nach verspührten ihren Fleiß und Treue / sie nicht allein zuerst in numerum Ordinarium treten / sondern auch zu anderen Chargen promoviret werden sollen.

Wegen d
Armuth
soll ultra
numerum
ein Advoca-
t? pau-
perum be-
stellet wer-
den.

LXIV.

Weil auch schließlichen Advocati, Procuratores und Sachwalter mehrentheils alle gültliche Beylegung der entstehenden Streit-Händel meisterlich zu verhindern sich angelegen seyn lassen / die Processe

Sach-
walter sol-
len den
gültlichen
Vergleich
nicht hin-
dern.

¶

mit

mit Fleiß ins weite Feld spielen und durch ihr übeles
 Verfahren ihre Parthenen öftters umb ihr Recht ge-
 bracht und ausgemergelt / oder doch so entkräftet
 werden / daß sie sich dessen zuletzt kaum zu erfreuen ha-
 ben; So sollen die Judicia, wann sie dergleichen ver-
 spüren / es ohne Nachsehen scharff bestraffen Solte
 auch ein Advocatus und Procurator wol gar einer
 Collusion mit der Gegen-Parthen überführet wer-
 den / so wollen Wir ihn am Leibe empfindlich gestraf-
 fet wissen. Verlieret auch jemand ex incuria, vel ne-
 gligentia, vel ignorantia advocati, seine an sich gerech-
 te Sache / und succumbiret dergestalt sub iusto cly-
 peo, so muß er dem parti omne quod interest, völlig
 erstatten / massen er keine Sache / der er nicht gewach-
 sen / und wozu er den behörigen Fleiß nicht anwenden
 kan oder will / annehmen sollen.

Man die
 selbe einer
 Praevari-
 cation be-
 schuldig-
 get/

oder ex
 incuria
 sachfälli-
 werden.

LXV.

Und weil in dieser Unserer all gemeinen Ordnung/
 wie gedacht / nur zu Anfangs die Mängel / so in die
 Augen lauffen / abgestellt worden / so hat es die Mei-
 nung nicht / als ob nicht mehrere Fehler / zunahlen
 bey denen Cantzeleyen und Judiciis vorhanden / so zu
 dem Verfall der Justitz nicht wenig contribuiren/
 Wir werden aber mit aller Sorgfalt auch auf deren
 Remedirung dencken / und befehlen allen Unseren Ju-
 diciis ohne Unterscheid / die Proceß- und Cantzeley-
 Ord-

Die Män-
 gel / so bey
 den Ge-
 richten an-
 noch in
 brig / sollen
 angezeigt/

die Pro-
 cess-Ord-

Ordnungen/welche sie bey sich haben/genau zu erw^{nung re-}
 gen / was daran annoch zu defideren / Uns bald ^{vidiret/}
 möglichst anzuzeigen / worauff Wir sie dann forder-
 samst bescheiden wollen. Ingleichen soll von jedem
 Judicio eine bereits verfertigte / oder noch zu verfert-
 gende Sportul-Ordnung an Uns ^{adato} innerhalb 2. ^{eine Spor-}
 Monate eingesandt werden / damit Wir solche nach ^{tul-Orb-}
 Billigkeit einrichten lassen können. Inzwischen wer- ^{nung ent-}
 den die Chefs bey denen Collegiis, welchen die Justitz ^{worffens}
 anvertrauet / auf ihre Pflicht dahin angewiesen / eine
 genaue Aufsicht zu haben / daß ein jeder sein Amt/
 wie sichs gebühret / beobachte/dann sonst sie dafür zur
 Rede und Antwort gezogen werden sollen. Und weisn
 auch die facultaten und Schöppen-Stühle eine gros-
 se Influentz in das justitz-Wesen haben ; So wollen
 Wir in Unseren Landen mit nächstem auch die dabey
 sich eräugende Mängel verbessern / indessen aber diese
 Collegia dahin angewiesen haben / sich dieser Unserer
 allgemeinen Ordnung in judicando zu conformiren.

LXVI.

Demnach in denen Fiscalischen Processen denen ^{und eine}
 Sachen bißweilen zu viel oder zu wenig geschiehet; ^{Fiscalat-}
 So soll mit nächstem eine Fiscalat-Ordnung / wovon ^{Ordnung}
 ein jegliches Collegium einen Entwurff innerhalb 2. ^{ab gefasset}
 Monath einzusenden hat / verfasst und publiciret ^{werden.}
 werden/welcher die Fiscalische Bediente bey Straffe
 der

der Cassation striete nachzuleben haben. Ubrigens lassen Wir es annoch bey denen Proceß- und Gerichts-
 // Ordnungen/so wie solche in Unserm Königreich und
 // Landen hergebracht und jeso befindlich seynd / wol-
 len auch/das Unsere hohe und niedrige Justitz-Colle-
 gia solchen in allen/ausser was in dieser Unserer allge-
 meinen Ordnung anders veranlasset ist/nachleben.

LXVII.

Von der
 Publicati-
 on dieser
 allgemei-
 nen Ord-
 nung.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich ent-
 schuldigen könne / so soll diese Unsere allgemeine Ord-
 nung aller Orten in Unserm Königreich/Churfürsten-
 thum / Herzog-Fürstenthümern / Provinzien und
 Landen publiciret und öffentlich affigiret / auch von
 Unseren würcklichen Geheimen Rähten / denen Judi-
 ciis, und von dem Officio Fisci vigiliret und Acht ge-
 geben werden/damit darwider nicht gehandelt werde.
 Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unter-
 schrift und vorgedrucktem Königl. Insiegel. So ge-
 schehen und gegeben zu Berlin den 21. Junii, 1713.

Friderich Wilhelm.



C.F.F.v. Bartholdi.

131440

AB 154440

ULB Halle

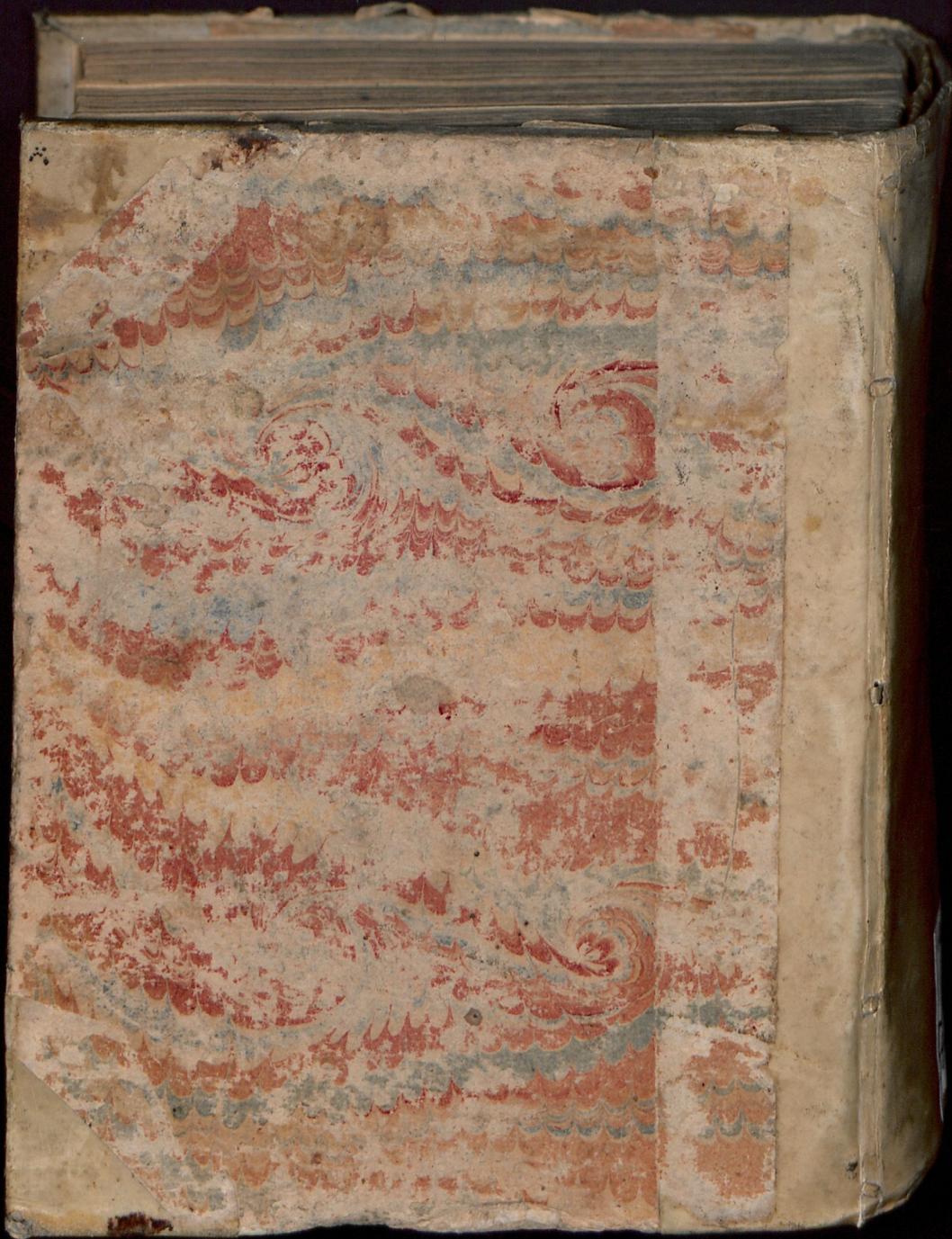
3

003 875 210



(9) Sb.
8. u. 9. Stück in 11. 12. Stück
= Handschriften

R





74
Königliche Preussische
und
Churfürstliche Brandenburgische
Allgemeine

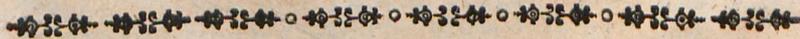
Ordnung/

Die
Verbesserung

Des
Justiz-Wesens

betreffend/

Vom 21. Junii, 1713.



M J N D E N /

Druckts Johann Dettleffen / Königl. Preussisch. privil. Buchdr.